



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 16.03.2026
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:08 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus
Cadolzburg, Rathausplatz 1

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Höfler, Sarah

Rathausplatz 1, 90556 Cadolzburg

2. Bürgermeister

Krauß, Georg, Dr.

Egersdorfer Str. 58, 90556 Cadolzburg

3. Bürgermeisterin

Augustin, Claudia

Ostlandstr. 27, 90556 Cadolzburg

Marktgemeinderäte

Besendörfer, Hildegard

Steinbacher Hauptstr. 56, 90556 Cadolzburg

Bischoff, Michael

Am Weiher 10, 90556 Cadolzburg

Burock, Dieter

Sudetenstraße 36, 90556 Cadolzburg

Decker, Michael

Alte Fürther Straße 10a, 90556 Cadolzburg

Egerer, Jutta

Mittelweg 15, 90556 Cadolzburg

Fingerhut, Andreas

Pleikershofer Str. 34, 90556 Cadolzburg

Gernbacher, Lisa

Gonnardsdorf 1, 90556 Cadolzburg

Haag, Hans

Roßendorf 22, 90556 Cadolzburg

Hofmann, Jürgen

Zautendorf 53, 90556 Cadolzburg

Krauß, Max

Egersdorfer Str. 58, 90566 Cadolzburg

Löbel, Christian

Fliederweg 11, 90556 Cadolzburg

Maley, Michael, Dr.

Alte Fürther Str. 23, 90556 Cadolzburg

Müller, Jürgen

Egersdorfer Str. 56, 90556 Cadolzburg

Spitzer, Brigitte

Zautendorf 27, 90556 Cadolzburg

Strobl, Johannes

Gonnensdorfer Weg 3, 90556 Cadolzburg

Wagner, Klaus

Egersdorfer Straße 3, 90556 Cadolzburg

Waldenburger, Horst

Ballersdorfer Weg 8, 90556 Cadolzburg

Zeeh, Benjamin

Jahnstraße 1, 90556 Cadolzburg

Zempel, Hermann

Am Steinbach 8, 90556 Cadolzburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Federlein, Julia

Egersdorfer Str. 56e, 90556 Cadolzburg

Gassner, Maximilian

Nürnberger Str. 12a, 90556 Cadolzburg

Geyer, Sabine

Tulpenweg 4, 90556 Cadolzburg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.02.2026
2. Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg
Vorlage: FFW/4558/2026
3. Neuerlass der Friedhofssatzung sowie der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Cadolzburg
Vorlage: FH/4557/2026
4. Beschluss des 10-Punkte-Haushaltskonsolidierungskonzepts des Marktes Cadolzburg
Vorlage: Käm/4560/2026
5. Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2019-2024
Vorlage: Käm/4489/2025
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan des Marktes Cadolzburg für das Haushaltsjahr 2026, sowie den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Cadolzburg (GWC)
Vorlage: Käm/4486/2025
7. Behandlung von Bauleitplänen
- 7.1 Bebauungsplan Nr. 62 "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" und 4. Änderung des FNP
- Abwägung der eingegangenen Stellungn. und Anregungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungs-/Feststellungbeschluss
Vorlage: BA/4505/2025
- 7.2 Bebauungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleikershof Süd" und 3. Änderung des FNP
- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
- Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: BA/4081/2025/1
8. Entwässerung Gymnasium / Erschließung Egersdorf Nord III
Vorlage: BA/4553/2026/1
9. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
10. Mitteilungen und Anträge

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.02.2026

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

2 Bestätigung der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg

Sachverhalt:

In der Dienst- und Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg wurden am 07.03.2026 der 1. Kommandant, sowie der stellvertretende Kommandant für eine Dauer von sechs Jahren gewählt.

- **Wahl des 1. Kommandanten:**
Mit 37 Stimmen von insgesamt 49 abgegebenen Stimmen wurde **Herr Stefan Höpner** zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg gewählt.

- **Wahl des 2. Kommandanten:**
Mit 45 Stimmen von insgesamt 49 abgegebenen Stimmen wurde **Herr Michael Göß** zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Cadolzburg gewählt.

Einen weiteren stellvertretenden Kommandanten wird es nicht mehr geben.

Die Gewählten bedürfen gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch den Marktgemeinderat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Sofern das Benehmen des Kreisbrandrat erteilt wird, wird dem Marktgemeinderat empfohlen, die Bestätigung für die beiden Gewählten auszusprechen.

Beschluss 1. Kommandant:

Der Marktgemeinderat bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG die Wahl des Herrn Stefan Höpner zum 1. Kommandanten der FF Cadolzburg.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 21

Beschluss 2. Kommandant:

Der Marktgemeinderat bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG die Wahl des Herrn Michael Göß zum stellvertretenden Kommandanten der FF Cadolzburg.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: 7.545,60 Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja € / Jahr: 7.545,60 Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Produkt: 12611 Konto: 501900
wenn nein, Deckungsvorschlag: Produkt: Konto: <hr/> Entschädigung 1. Kommandant/ Jahr: 5.030,40 € Entschädigung stellvertretender Kommandant/ Jahr: 2.515,20 € Änderungen können erfolgen durch: - Veränderungen des Fahrzeugbestands der FF Cadolzburg - Anpassung des gesetzlichen Entschädigungsbeitrags gem. § 11 Abs 1 AVBayFwG

Beschlossen

3 Neuerlass der Friedhofssatzung sowie der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Cadolzburg

Sachverhalt:

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf fand im Jahr 2015 über die externe Firma arf GmbH in Zusammenarbeit mit der vorherigen Friedhofsverwaltung statt. Folglich traten die letzte Friedhofssatzung sowie die dazugehörige Friedhofsgebührensatzung am 01.04.2016 in Kraft.

Rechtlich gesehen können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG – Kommunalabgabengesetz).

Nach geltenden gesetzlichen Vorgaben können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens vier Jahre umfassen (vergleiche Art. 8 Abs. 6 KAG).

Leider ist das **interne** Projekt im Jahr 2020/21 zusammen mit der damaligen Finanzverwaltung zur Umsetzung einer neuen Gebührensatzung sowie auch der erste Anlauf im Jahr 2023 in Zusammenarbeit mit der beauftragten **externen** Firma Weiher GmbH aus personellen Gründen (Weggang mehrerer Mitarbeitenden, allgemeine Fluktuation) in der Vergangenheit gescheitert.

Nun konnte der zweite Anlauf (gestartet im Februar 2025) mit der externen Firma - und insgesamt dritte Versuch der Friedhofsverwaltung - in guter und verlässlicher Zusammenarbeit mit der aktuellen Finanzverwaltung im Oktober 2025 endlich erfolgreich abgeschlossen werden.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 17.11.2025 wurde deshalb die Strategieempfehlung hinsichtlich der neu zu beschließenden Friedhofsgebühren (2026-2029) für den Markt Cadolzburg durch die Firma Weiher GmbH vorgestellt.

Die Strategie sieht einen Kostendeckungsgrad von **75 %** für uns vor.

Grundsätzlich stellt der Friedhof eine kostenrechnende Einrichtung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG (Kommunales Abgabegesetz) dar. Das bedeutet, dass das Gebührenaufkommen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll. Theoretisch *sollte* der Kostendeckungsgrad 100 % damit betragen.

Außerdem ist **grundlegend darüber Beschluss zu fassen**, ob der Markt Cadolzburg sich grundsätzlich für oder gegen **Ausnahmen zur Sargpflicht**, (das bedeutet Beisetzungen ohne Sarg und nur im Leichtentuch aus religiösen Gründen) ausspricht (siehe § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Friedhofssatzung).

Hintergrund:

Die Sargpflicht in Bayern wurde zum 1. April 2021 durch Gesetz gelockert, wodurch Bestattungen ohne Sarg (sarglose Bestattung) unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Dies dient insbesondere der Ermöglichung von Bestattungen nach islamischem Ritus, wonach dies vorgeschrieben ist.

Es besteht hier jedoch keine generelle Pflicht für Gemeinden. Es liegt im Ermessen der Kommunen und Friedhofsträger, ob sie sarglose Bestattungen auf ihren Friedhöfen zulassen. Falls sich die Gemeinde dafür ausspricht, muss dies explizit in der Friedhofssatzung geregelt sein.

Die Nachfrage nach sarglosen Bestattungen variiert pro Region. In Cadolzburg gab es in der Vergangenheit aber noch keine Anfragen.

Der Absatz dazu wurde jedoch trotzdem von der Verwaltung in den Entwurf der Friedhofssatzung mitaufgenommen, um auf die Gesetzesänderung aufmerksam zu machen.

Da bei einer solch speziellen Bestattungsart aber viele zusätzliche Vorschriften und Umstände beachtet werden müssen (besondere Art der Ausgrabungsarbeiten vor der Bestattung, räumliche Vorschriften, Gestaltungsvorschriften) spricht sich die Verwaltung gegen die Aufnahme der Ausnahmeregelung zur Sargpflicht in die Satzung aus. In diesem Fall wird der Absatz ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen.

Zielsetzung:

Klares Ziel ist eine Beschlussfassung der längst überfälligen Friedhofsgebührensatzung und der Friedhofssatzung, um die Gebühren im Bereich des Friedhofes nach 10 Jahren nun endlich an tatsächlich anfallende Kosten und die allgemein herrschenden Preissteigerungen anzunähern.

Auch die Vergabe der neu geschaffenen Gräber (z. B. Urnenrondell Zautendorf) ist untrennbar mit dem Inkrafttreten den beiden Satzungen verknüpft, da hier grundlegend neue Gebührentatbestände/Arten geschaffen wurden. Ohne eine Verankerung dieser Grabarten in einer gültigen Satzung ist eine Gebührenforderung gegenüber den Nutzungsberechtigten rechtlich nicht möglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, nicht von der Ausnahmeregelung zur Sargpflicht für den Zuständigkeitsbereich des Marktes Cadolzburg Gebrauch zu machen und damit nicht mit in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

Außerdem empfiehlt die Verwaltung, die vorstehende Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung entsprechend der Strategieempfehlung der Firma Weiher GmbH mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 75 % in der jeweils vorliegenden Entwurfssatzung vom 16.03.2026 mit Inkrafttreten am 01.05.2026 zu beschließen.

Beratung:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Ausnahme zur Sargpflicht für religiöse Bestattungen sowie den Kostendeckungsgrad von 75%.

Marktgemeinderat Herr Waldenburger plädiert für eine 100%ige Kostendeckung der Gebühren, da nach seiner Aussage der geringere Kostendeckungsgrad (75%) ein Defizit von rund 92.000,-€ mit sich bringt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ausnahmeregelung zur Sargpflicht (sarglose Bestattung) in die neue Friedhofssatzung für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf mitaufzunehmen.

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung für die beiden gemeindlichen Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf jeweils in der vorliegenden Entwurfssatzung vom 16.03.2026 mit Inkrafttreten zum 01.05.2026.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

4 Beschluss des 10-Punkte-Haushaltskonsolidierungskonzepts des Marktes Cadolzburg

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2026 sowie in der Sitzung des Marktgemeinderats am 19. Januar 2026 wurde sich darauf verständigt, dass durch die Verwaltung ein vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Landesentwicklung und Heimat gefordertes 10-Punkte-Haushaltskonsolidierungskonzept fortgeschrieben werden soll, um einen Antrag auf Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe stellen zu können.

Hinweis:

Das letztmals beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 15. Mai 2017 abgesegnet. Infolgedessen hat der Markt aus der Stabilisierungshilfe 1,2 Mio. Euro außerplanmäßig generieren können.

Der Prozess:

Bereits im Zuge der Haushaltsplanungen als auch im laufenden Verwaltungsbetrieb, wurden von allen Fachbereichen zu den einzelnen Prüffeldern des Haushaltskonsolidierungskonzepts (HHK) Stellungnahmen, inklusive weiterer Einsparungs- oder Einnahmegenerierungsvorschläge und Zielaussagen zur künftigen Ausrichtung, abgegeben. Die eingegangenen Rückmeldungen und Daten sind in das Gesamtkonzept eingeflossen.

Zudem wurden auch die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen integriert und in den Punkten des HHK erläutert.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept enthält nun aus Sicht der Finanzverwaltung alle formellen Voraussetzungen, um im **Antragsverfahren auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe** die erforderlichen materiellen Bedingungen zu erfüllen. Damit stellt der Markt Cadolzburg die erforderlichen Weichen, um Finanzhilfen aus dem Finanzausgleichsgesetz erhalten zu können.

Weiteres Vorgehen:

Der Antrag auf die Finanzhilfe ist bis spätestens 17. April 2026 über die Kommunalaufsicht an die Regierung von Mittelfranken zu stellen. Eine Entscheidung über die Ausschüttung der Finanzmittel für bedürftige Kommunen wird im Rahmen des Verteilerausschusses, der im Oktober 2026 hierfür zusammentreten wird, erfolgen.

Allerdings ist anzufügen, dass aktuell leider nicht abzuschätzen ist, ob der Markt Cadolzburg mit den dargelegten Tatbeständen sowie den strukturellen Finanzdaten im bayrischen Gesamtdurchschnitt als hilfebedürftige Kommune eingestuft wird und demzufolge eine Finanzhilfe erhält. Auch die Höhe der dringend benötigten Mittel ist nicht abschätzbar.

Ausblick:

Generell soll das vorliegende HHK auch als Grundlage für den beim Markt Cadolzburg angestrebten weiteren Weg der Konsolidierung dienen, um auch in den folgenden Jahren – mit enormen finanziellen Herausforderungen – für eine Entlastung der Haushaltssituation zu sorgen und eine nachhaltige Haushaltswirtschaft sicherstellen zu können. Dabei ist es jedoch erforderlich, dieses Konzept stetig fortzuschreiben, und mit Konsolidierungsvorschlägen und -ergebnissen aus den politischen Gremien und der Verwaltung zu erweitern.

Beratung:

Der Marktgemeinderat hinterfragt, ob die Beantragung mit Auflagen verbunden wäre, Herr Kämmerer Tiefel bestätigt das und ergänzt, dass Investitionen und freiwillige Leistungen kritisch geprüft werden müssten.

Herr Marktgemeinderat Waldenburger merkt an, dass in der Übersicht der Verwaltung für bisherige erbrachte Leistungen die Kosten zu gering angesetzt sind.

Herr Kämmerer Tiefel bestätigt das ebenfalls und merkt an, dass die interne Kostenverrechnung noch nicht erfolgt und deshalb die Kosten so gering ausfallen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das vorliegende, von der Verwaltung ausgearbeitete 10-Punkte-Haushaltskonsolidierungskonzept, das nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Landesentwicklung und Heimat erstellt wurde. Die Verwaltung wird damit beauftragt, dieses Konzept dem Antrag auf Bedarfszuweisung/Stabilisierungshilfen 2025/2026 beizufügen und diesen fristgerecht zu stellen. Darüber hinaus erhält die Marktverwaltung den Auftrag, dies Konzept weiter fortzuschreiben.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja € / Jahr: Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Produkt: Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

5 Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2019-2024

Sachverhalt:

Feststellung der Jahresergebnisse

Die Jahresberichte des Rechnungsprüfungsausschusses für die Rechnungsjahre 2019 bis 2024 wurden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Cadolzburg hat die Rechnungsjahre 2019 bis 2024 umfangreich geprüft. Darunter u.a. folgende Prüffelder:

Konzessionsabgabe Wasser, Vereinszuschüsse, Baumaßnahme Schwalbennest, Auslastung Fuhrpark, Beratungsleistung KMPG, Baumaßnahmen Mehrzweckhalle Wachendorf, Aussichtsturm, Lastenräder, Betriebskosten öffentliche WC-Anlagen, Wahlentschädigung, Konzessionsabgabe Wasser u. Strom (Gemeindewerke Cadolzburg), Forderungsmanagement Markt Cadolzburg und Gemeindewerke sowie Eigene Liegenschaften des Markt Cadolzburg und Friedhofsgebühren.

Der Bay. Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Prüfungsbericht für die Jahre 2010 und 2012 bis 2021 vom 03.04.2023 in Textziffer 2 (ist der Vorlage beigelegt) eine unzulässige Beschlussfassung über die Feststellung und die Entlastung der noch nicht (rechtskonformen) Jahresabschlüsse der Jahre 2010 und 2012 bis 2018 festgestellt.

Dies begründet sich schlichtweg darin, dass die Jahresabschlüsse aufgrund der fehlenden Eröffnungs- und Schlussbilanzen, die gem. § 80 ff KommHV-Doppik Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. Art. 102 Gemeindeordnung) sind, nicht vollständig vorgelegt wurden und deshalb auch folgerichtig keine rechtskonforme Feststellung der Jahresabschlüsse und Entlastung beschlossen werden.

Insofern hat dies zur Folge, dass sämtliche Jahresabschlüsse nach der Erstellung und Vorlage der Eröffnungs- und Schlussbilanzen der einzelnen Rechnungsjahre, die der BKPV bemängelt hat (2008-2018*), nachzuholen und rechtskonform mit den vollständigen Anlagen des Jahresabschlusses (vgl. § 80 KommHV-Doppik) erneut zu behandeln und zu beschließen sind.

*Für die Jahre 2008 bis 2012 können keine Bilanzen erstellt werden, da wir mit der Rechtsaufsicht als auch mit dem BKPV die Übereinkunft getroffen haben, dass der Bilanzstichtag auf dem 01.01.2013 verschoben wurde. Demnach sind Bilanzen erst ab dem Rechnungsjahr 2013 vorzulegen. Hiervon ist der BKPV in Kenntnis, trotzdem wird es für diese Jahre Beanstandungen im Prüfbericht geben.

Alle bislang gefassten Feststellungs- und Jahresabschlüsse sind demnach unwirksam. Dieser Umstand kann nur mit der Erstellung und Nachholung der Eröffnungs- und Schlussbilanzen geheilt werden. Sämtliche Jahresabschlüsse ab dem Bilanzstichtag 01.01.2013 sollen blockweise nach

tatsächlichem Vorliegen der einzelnen Bilanzen in einer Marktgemeinderatsitzung behandelt und beschlossen werden. Dann können diese nachgeholt Beschlüsse dem Bay. Kommunalen Prüfungsverband erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Bei den Jahren 2008-2012 wird nach wie vor keine Bilanz vorgelegt werden können, etwaige Prüfungsvermerke werden in Kauf genommen. Hiervon sind die Rechtsaufsichtsbehörde als auch der BKPV in Kenntnis gesetzt.

Beratung:

Herr Dr. Maley nimmt an der Sitzung teil.

Herr Marktgemeinderat Waldenburger legt die Berichte dar und bedankt sich für die überaus konstruktive und gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung zur Erstellung der Jahresergebnisse.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den Rechnungsprüfungsberichten der Jahre 2019 bis 2024 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses MGR Waldenburger und der Vorlage der Finanzverwaltung zu den Jahresrechnungen 2019 bis 2024 Kenntnis.

Alle bereits unwirksam gefassten und noch zu beschließende Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse sollen nach der Erstellung und Vorlage der Eröffnungs- und Schlussbilanzen der einzelnen Rechnungsjahre, die der BKPV bemängelt hat (2008-2018* (bis einschließlich 2025)), nachgeholt und rechtskonform mit den vollständigen Anlagen des Jahresabschlusses (vgl. § 80 KommHV-Doppik) erneut behandelt und beschlossen werden.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan des Marktes Cadolzburg für das Haushaltsjahr 2026, sowie den Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Cadolzburg (GWC)

Sachverhalt:

Der Haushalt für das Jahr 2026 wurde insgesamt in zwei Workshops (18.09.2025, 09.10.2025) sowie in drei Sitzungen (13.11.2025, 09.12.2025, 08.01.2026) des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses vorberaten.

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt schließt in der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem Ergebnis von 8.537.337 Euro ab. Das Finanzergebnis weist ein Saldo von -24.338 Euro und das ordentliche Ergebnis ein Saldo i. H. v. 7.512.999 Euro aus.

Kumuliert mit dem außerordentlichen Ergebnis (+50 Euro) ergibt dies ein positives Jahresergebnis i. H. v. **8.513.049 Euro** – jedoch nur durch einen Einmaleffekt aufgrund der erwartenden Verkaufserlöse aus den Grundstücksgeschäften des Gewerbegebiets Schwadernmühle West (siehe Position 8 Sonstige ordentliche Erträge i. H. v. 11.285.953 Euro). Dadurch kann lediglich im Jahr 2026 der Haushaltsausgleich (§ 24 KommHV-Doppik) ermöglicht werden. In den Finanzplanungsjahren übersteigen die Aufwendungen die Erträge, sodass der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Finanzhaushalt 2026:

Ausgehend von einem ursprünglichen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -12.847.941 Euro konnten Einsparungen von rund 5,4 Mio. Euro getroffen werden, ergänzt durch 1 Mio. € höherer Gewerbesteuererinnahmen und einer Kreditaufnahme von 1 Mio. €, sodass der im Finanzhaushalt abgebildete Finanzmittelfehlbetrag (exklusive Haushaltsübertragungen) nun noch rund -5,4 Mio. Euro beträgt.

Die Übertragung von notwendigen Haushaltsausgabereste aus 2025 in das Jahr 2026 schlägt mit insgesamt 5.004.395,57 Euro – bestehend aus 921.970,75 Euro im Aufwandsbereich und 4.082.424,82 Euro bei den Investitionsauszahlungen – zu Buche. Zudem werden noch Haushaltseinnahmereste aus Zuwendungen i. H. v. 327.800 Euro übertragen.
Bei vollständiger Ausschöpfung dieser Ermächtigungsübertragungen steigt der Finanzmittelfehlbetrag auf -10.074.188,57 Euro an.

Demnach kommt es zu einem Verzehr der vorhandenen liquiden Mittel, wenn alle veranschlagten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.

Der Anfangsbestand zum 01.01.2026 i. H. v. 10.405.519 Euro wird planmäßig zum Jahresende am 31.12.2026 – bei Inanspruchnahme aller geplanten Haushaltsansätze – voraussichtlich 5.007.926 Euro betragen. Sollten alle Ermächtigungen (Ansatz 2026 + HH-Übertragungen aus 2025) zur Auszahlung kommen, beträgt der Finanzmittelbestand 331.330,43 Euro am 31.12.2026.

Somit würde der Bestand der Liquidität bei vollständiger Durchführung aller geplanter Maßnahmen im Jahr 2026 komplett verzehrt werden und einen zusätzlichen Bedarf an Finanzmitteln auslösen.

Fazit:

Neben der beschlussmäßigen Behandlung wesentlicher von der Verwaltung vorgeschlagenen Unterhalts- und Investitionsauszahlungen wurden der Stellenplan, die Finanzplanung für die Jahre 2027-2029 sowie der Ergebnis- und Finanzhaushalt 2026 beraten. Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss schlägt die abschließende Fassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans 2026 samt Anlagen dem Marktgemeinderat zur Zustimmung vor.

Beratung:

Bürgermeisterin Sarah Höfler erläutert kurz, dass es aufgrund von Einwänden der Rechtsaufsicht notwendig ist, den Beschluss über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes neu zu fassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Die Beschlussfassung erstreckt sich auf den als Bestandteil der Haushaltssatzung bildenden Haushaltsplan 2026 und dessen vorgelegten Anlagen (§ 1 KommHV-Doppik), einschließlich dem Wirtschaftsplan 2026 der Gemeindewerke Cadolzburg.

Die Haushaltssatzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt. Sie liegt dem Beschlussbuch als Anlage bei.

Der Marktgemeinderat beschließt ferner den im vorgelegten Haushaltsplan dargestellten mittelfristigen Finanzplan für die Folgejahre (Art. 70 GO). Der Finanzplan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans mit Anlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung, sowie den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Cadolzburg zu Genehmigung vorzulegen.

Des Weiteren wird die Verwaltung damit beauftragt, dass das Haushaltsjahr 2026 intensiv dafür genutzt wird, entsprechende Vorschläge hinsichtlich verschiedener möglicher Potenziale (Reduzierung von Ausgaben & Generierung von Einnahmen) auszuarbeiten, die gewährten freiwilligen Leistungen aufzuzeigen und dem Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen, um die Haushaltskonsolidierung sukzessive voranzutreiben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
Jährliche Folgekosten:			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
Veranschlagung im Haushalt:			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

7 Behandlung von Bauleitplänen

- 7.1 Bebauungsplan Nr. 62 "Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West" und 4. Änderung des FNP**
- Abwägung der eingegangenen Stellungn. und Anregungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungs-/Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Werte der Basismaterialien dem Markt als Sicherheit dienen und die Bürgerschaft für einen evtl. Rückbau der Anlage zurückgegeben werden kann, sobald durch den Markt Cadolzburg eine Verwertung möglich ist. Eine entsprechende Verwertung soll nicht erfolgen. Seitens der Bauverwaltung wurde daraufhin der Durchführungsvertrag entsprechend geändert und liegt der Beschlussvorlage bis spätestens zum Sitzungstag unterschrieben als Anlage bei.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

a) Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Marktes Cadolzburg;

b) Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Übersicht der Stellungnahmen

1. Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit	13
2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	14
2.1. Gemeinde Großhabersdorf	14
2.2. Stadt Langenzenn	14
2.3. Stadt Fürth	14
2.4. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn /Seukendorf	14
Keine Planungsänderung erforderlich	14
2.5 Stadt Zirndorf, E-Mail vom 04. November 2025	14

2.6 Markt Ammerndorf, E-Mail vom 24. November 2025.....	15
3. Öffentliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	15
3.1. Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, E-Mail vom 31. Oktober 2025.....	15
3.2. TenneT TSO GmbH, E-Mail vom 31. Oktober 2025	15
3.3. Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V., E-Mail vom 02. November 2025	15
3.4. Infra Fürth GmbH, E-Mail vom 03. November 2025.....	16
3.5. Staatliches Bauamt Nürnberg, E-Mail vom 11. November 2025.....	16
3.6. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, E-Mail vom 18. November 2025	16
3.7 N-ERGIE Netz GmbH, E-Mail vom 19. November 2025.....	16
3.8. Planungsverband Region Nürnberg, E-Mail vom 26. November 2025	16
3.9. Vodafone GmbH, E-Mail vom 28. November 2025.....	16
4. Stellungnahmen aus der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	17
4.1. PLEdoc GmbH, E-Mail vom 11. November 2025.....	17
4.2. Landratsamt Fürth - Gesundheitsamt, E-Mail vom 14. November 2025	21
4.3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, E-Mail vom 25. November 2025	21
4.3.1 Bereich Landwirtschaft.....	21
4.3.2 Bereich Forsten.....	22
4.4. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 28. November 2025	24
4.4.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan	24
4.4.2 Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan	25
4.5. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, E-Mail vom 02. Dezember 2025.....	25
4.6. Landratsamt Fürth, E-Mail vom 03. Dezember 2025	26
4.6.1. Stellungnahmen zum Bebauungsplan - Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik	26
4.6.2. Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan - Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik.....	27
4.7. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg, E-Mail vom 04. Dezember 2025	27
Der Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V. wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt und hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Planung geäußert. Entsprechend den Vorschlägen wurden die von der Jagdgenossenschaft vorgebrachten Hinweise zu Wilddurchlässe in den Planunterlagen festgesetzt.	28
4.8. Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 05. Dezember 2025.....	30
4.8.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan	30
4.8.2 Stellungnahme zum Bebauungsplan	34

b) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

a) Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Verfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ mit paralleler 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Cadolzburg

1. Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung fand durch Planauslage im Dienstgebäude des Marktes Cadolzburg sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Marktes in der Zeit vom 03.11.2025 – 05.12.2025 statt.

Folgende Äußerungen sind seitens der Öffentlichkeit eingegangen:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung Zwischenbeschlussfassung
Keine.	-

2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 13. März 2025 die Gelegenheit bis zum 25. April 2025 zur Planung Stellung zu nehmen.

<p>Folgende Nachbargemeinden haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Ergebnis der Prüfung und Abwägung</p>
<p><u>2.1. GEMEINDE GROßHABERSDORF</u> <u>2.2. STADT LANGENZENN</u> <u>2.3. STADT FÜRTH</u> <u>2.4. VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VEITSBRONN /SEUKENDORF</u></p>	<p><u>KEINE PLANUNGSÄNDERUNG ERFORDERLICH.</u></p>
<p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

2.5 STADT ZIRNDORF, E-MAIL VOM 04. NOVEMBER 2025

<p>2.5.</p>	<p>Stadt Zirndorf., E-Mail vom 04. November 2025</p>
<p>die Stadt Zirndorf hat gegen die Bauleitplanung Vogtsreichenbach Süd-West und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.</p> <p>Sofern für den Anschluss des Solarparks an das Stromnetz eine Leitungsverlegung über das Gemeindegebiet der Stadt Zirndorf erforderlich ist, ist der Trassenverlauf mit der Stadt Zirndorf abzustimmen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die mitgesendete „Würdigung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden“ für die Auslegung nach §3 I und § 4 I BauGB zu den Verfahren nicht ganz korrekt ist. Die Stadt Zirndorf hat ihre Stellungnahme mit E-Mail vom 22.04.2025 hierzu abgegeben („keine Einwände“). In Ihrer Würdigung der Stellungnahmen ist jedoch angegeben, dass von der Stadt Zirndorf keine Stellungnahme erfolgt ist.</p>	<p>Aus nachbargemeindlicher Sicht bestehen keine städtebaulichen, planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken gegen den Solarpark.</p> <p>Die Stadt Zirndorf wird vom Vorhabenträger über den aktuellen Sachstand zum Trassenverlauf und der Anbindung an das öffentliche Netz informiert.</p> <p>Die Realisierung der Kabeltrasse erfolgt in einem nachgeordneten Verfahren und ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Der Verlauf der Kabeltrasse wird in gesonderten Gestattungsverträgen mit den Eigentümern der Flächen geregelt. Es werden, wenn möglich öffentliche Wege sowie vorhandene Grünstreifen genutzt. Sofern die Stadt Zirndorf als Eigentümerin von Flächen betroffen sein sollte, werden rechtzeitig im Vorfeld Abstimmungen erfolgen.</p> <p>Der redaktionelle Fehler wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hieraus nicht.</p>

Beschluss:	
1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stadt Zirndorf vom 04. November 2025 zur Kenntnis.	
Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0	

2.6 MARKT AMMERNDORF, E-MAIL VOM 24. NOVEMBER 2025

2.6. Markt Ammerndorf, E-Mail vom 24. November 2025	
<p>Der Markt Ammerndorf macht keine Bedenken geltend. In der Stellungnahme soll jedoch aufgenommen werden, dass angesichts der Vielzahl von PV-Anlagen die mittelfränkische Kulturlandschaft nicht zerstört werden soll, da viele Anlagen aufgrund der Überproduktion von Strom derzeit nicht benötigt werden.</p>	<p>Der Markt Cadolzburg teilt diese Einschätzung ausdrücklich. Deshalb hat der Markt einen verbindlichen Leitfadens für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verabschiedet. Gemäß diesem Leitfaden ist im Marktgebiet von Cadolzburg eine maximale Freiflächen-PV-Fläche von 100 Hektar zulässig. Mit der geplanten Anlage wird dieser Wert dann nahezu vollständig ausgeschöpft.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ nicht nur reine Stromproduktion vorsieht, sondern auch über Speicherkapazitäten verfügt. Somit kann trotz Überproduktionslagen weiterhin Energie erzeugt werden. Dies liefert insbesondere bei sog. „Dunkelflauten“ einen entscheidenden Beitrag, um die Netzstabilität durch erneuerbare Energien zu gewährleisten.</p>
Beschluss:	
1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Markt Ammerndorf vom 24. November 2025 zur Kenntnis.	
Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0	

3. Öffentliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 die Gelegenheit bis zum 05. Dezember 2025 zur Planung Stellung zu nehmen.

Folgende Behörden, Träger und Nachbargemeinden äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. gaben keine weiteren Bedenken ab:	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
<p><u>3.1. REGIERUNG VON MITTELFRANKEN, GEWERBEAUF SICHTSAMT, E-MAIL VOM 31. OKTOBER 2025</u></p> <p><u>3.2. TENNET TSO GMBH, E-MAIL VOM 31. OKTOBER 2025</u></p> <p><u>3.3. LANDESJAGDVERBAND BAYERN,</u></p>	Keine Planungsänderung erforderlich.

<p><u>JÄGERSCHAFT FÜRTH STADT UND LAND E.V., E-MAIL VOM 02. NOVEMBER 2025</u> <u>3.4. INFRA FÜRTH GMBH, E-MAIL VOM 03. NOVEMBER 2025</u> <u>3.5. STAATLICHES BAUAMT NÜRNBERG, E-MAIL VOM 11. NOVEMBER 2025</u> <u>3.6. REGIERUNG VON OBERFRANKEN, BERGAMT NORDBAYERN, E-MAIL VOM 18. NOVEMBER 2025</u> <u>3.7. N-ERGIE NETZ GMBH, E-MAIL VOM 19. NOVEMBER 2025</u> <u>3.8. PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG, E-MAIL VOM 26. NOVEMBER 2025</u> <u>3.9. VODAFONE GMBH, E-MAIL VOM 28. NOVEMBER 2025</u></p>	
<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen vorgebracht haben.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	
<p>Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben nicht geantwortet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese mit der Bauleitplanung einverstanden sind bzw. deren Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Ergebnis der Prüfung und Abwägung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club • Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Amt für Ländliche Entwicklung • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung • Deutsche Bahn AG • Deutsche Post • Deutsche Telekom Technik GmbH • E.ON Energie Deutschland GmbH • Eisenbahnbundesamt • Evangelische Kirchenstiftung • Gemeindewerke Cadolzburg • Handwerkskammer für • Katholische Kirchenstiftung • Kreisheimatpfleger • Kreisjugendring • Polizeiinspektion Zirndorf • Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern • Staatliches Schulamt • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG • Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH • Zweckverband zur Wasserversorgung • Landesbund für Vogel- und Naturschutz, LBV Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken 	<p>Keine Planungsänderung erforderlich.</p>
<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die aufgeführten Institutionen im Rahmen der Beteiligung nicht geantwortet haben.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4. Stellungnahmen aus der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB

4.1. PLEDOC GMBH, E-MAIL VOM 11. NOVEMBER 2025

4.1.		PLEdoc GmbH, E-Mail vom 11. November 2025						
Tabelle der betroffenen Anlagen:								
Idf. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG054000000	900	38 & 39	10	
<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf der Homepage des Marktes Cadolzburg zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.</p> <p>Den Unterlagen entnehmen wir, dass durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich von Vogtsreichenbach geschaffen werden soll.</p> <p>Nach Auswertung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter Punkt Regelungen zum speziellen Artenschutz auf Seite 42 der Begründung mit, dass zum Schutz des Feldhamsters drei externe Ausgleichsfläche auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. 1 Gemarkung Deberndorf, Flurnummer 572/2 (Teilfläche), 572/3 (0,75 ha), 1118 (Teilfläche)2. 2 Gemarkung Deberndorf, Flurnummer 562, 563, 564, 5653. 3 Gemarkung Deberndorf, Flurnummer 1030 <p>bereitgestellt werden.</p> <p>Innerhalb der Ausgleichsfläche Gemarkung Deberndorf, Flurnummer 572/2 (Teilfläche), 572/3 (0,75 ha), 1118 (Teilfläche) verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 10m breitem Schutzstreifen (5m beiderseits der Leitungssachse).</p> <p>Wir haben den Leitungsverlauf in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet. Wir bitten Sie, die Leitungstrasse incl. Schutzstreifen, anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in das Original-Planwerk zu übernehmen und in der Zeichenerklärung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu erläutern. Die Darstellungsplan der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländenniveaus nicht nachgetragen worden sind.</p>								
<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen dem Schutz der Feldlerche dienen. Dies ist in der Begründung entsprechend vermerkt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ferngasleitung (Leitungsnummer RG054000000) durch eine Fläche zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen verläuft.</p> <p>Der Leitungsverlauf wird mit entsprechendem Schutzstreifen nachrichtlich in das Planblatt übernommen. Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Flächen ist die Anlage von Ackerbrache, Blühflächen und Blühstreifen festgesetzt. Damit gehen keine Nachteile für den Bestand oder Betrieb der Versorgungslage sowie keine Behinderung oder Einschränkung zur Versorgung</p>								

Hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

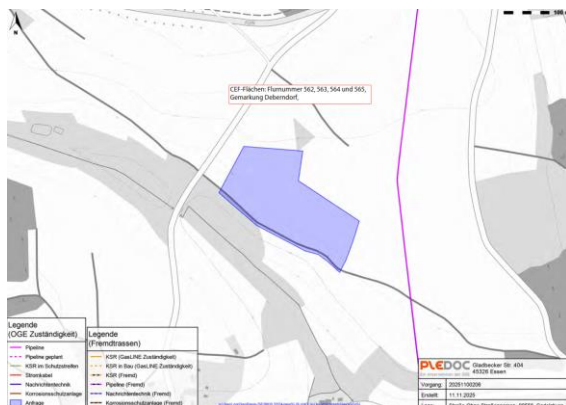
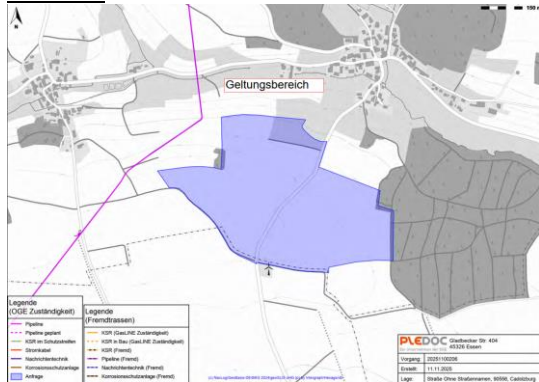
Dieses gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb der Leitungsschutzstreifen. Zum Schutz der Leitungen führt der Instandhalter in regelmäßigen Abständen eine Pflege (Mahd) der Schutzstreifen durch, um Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen.

Um eine ungehinderte Entwicklung der Flächen für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewährleisten, empfehlen wir daher, diese **nur außerhalb der Schutzstreifenflächen anzulegen**.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANLAGE:



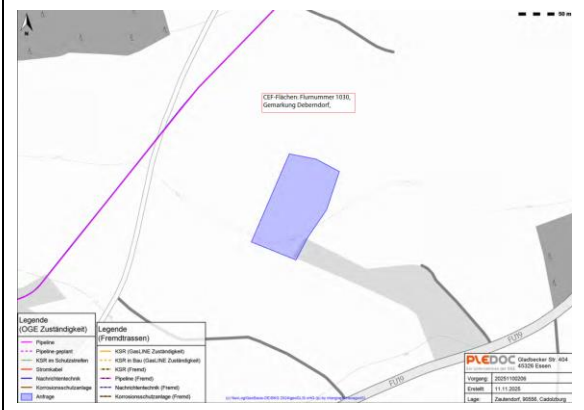
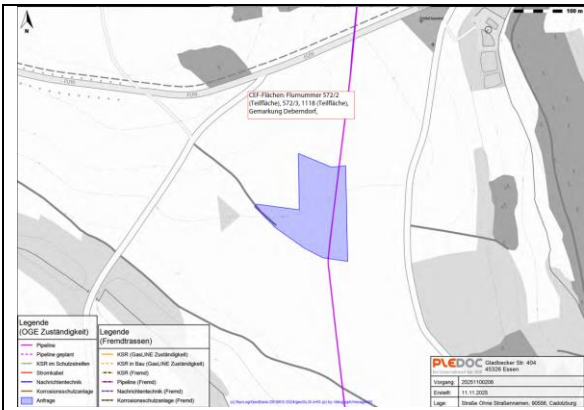
der Anlage einher.

Eine regelmäßige Mahd ist auf den Flächen festgesetzt. Eine Entwicklung von Baum oder Gehölzbewuchs ist nicht zulässig.

Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Das Merkblatt wird beachtet.

Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.



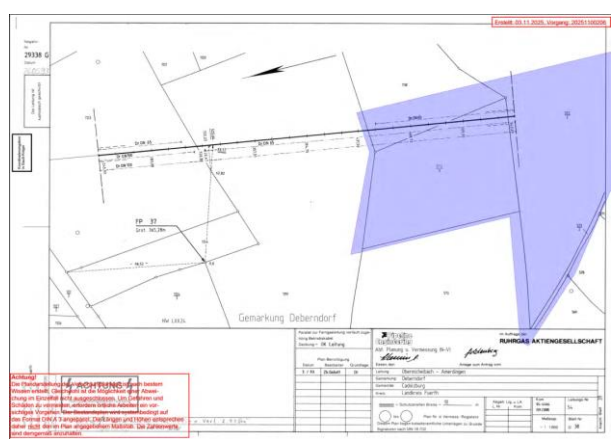
Leitungseintrag
der, von uns verwalteten, Versorgungsanlagen
im Bereich des mitgeteilten Projektes

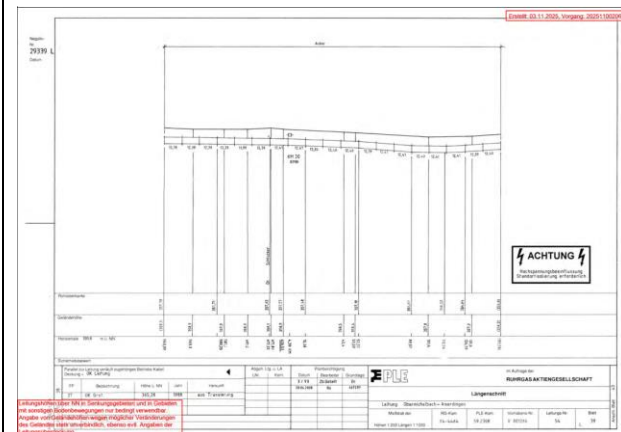
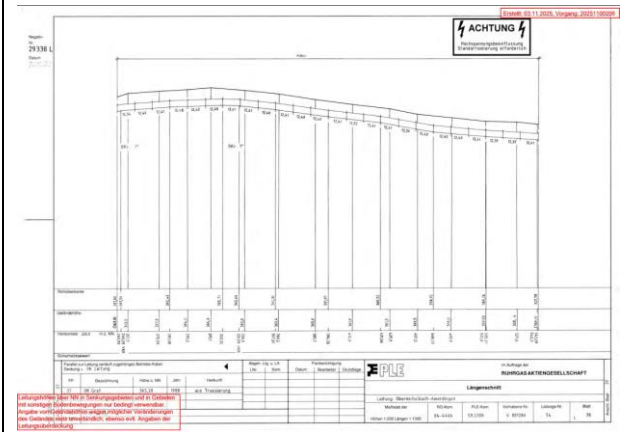
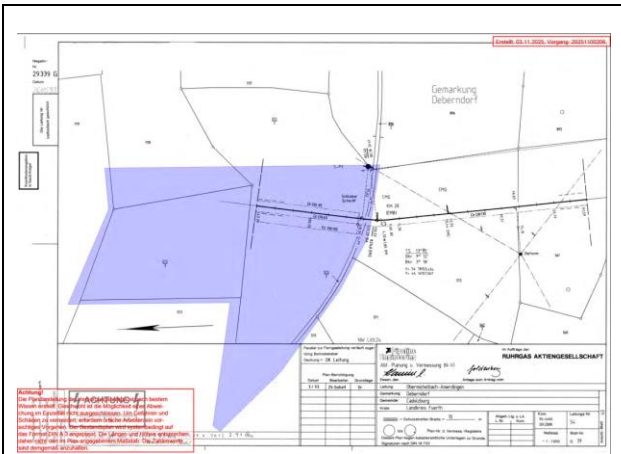
Der Eintrag wurde überprüft, berechtigt ergänzt
graphisch übernommen
nach Messungszahlen eingetragen

PLEDOC PLEDOC GmbH
Gladbacher Str. 404 41228 Essen
Telefon: 0202/36989-0, FAX: 1463

Ar.-Z. 2025/100296 Bearbeiter: S. Hansen
Essen, 11.11.2025 Geprüft: S. Engh

Achtung!
Die Pflanzstellung von Versorgungsanlagen ist nach bestem
Wissen erstellt. Gewährleistung für die Richtigkeit einer Abrechnung
im Einzelfall wird ausgeschlossen. Eine Übernahme in die Anlagen- und
Anlagenbuchung erfolgt nicht ohne weiteres.





Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu dem Leitungsverlauf einer Erdgasleitung über CEF-Flächen zur Kenntnis.
2. Die Leitungstrasse wird mit entsprechenden Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0

4.2. LANDRATSAMT FÜRTH - GESUNDHEITSAMT, E-MAIL VOM 14. NOVEMBER 2025

4.2.	Landratsamt Fürth - Gesundheitsamt
<p>das Gesundheitsamt nimmt nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete:</p> <p>Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Somit werden durch das geplante Vorhaben die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt.</p> <p>Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch:</p> <p>Es sind dem Gesundheitsamt derzeit keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass in diesen Fällen umgehend, ohne schuldhaftes Verzögern, die fachkundige Stelle des Landratsamtes Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p>Maßnahmen des Gesundheitsamtes:</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Trinkwasserschutzes nicht berührt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Umgang bei einem Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen ist in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom Landratsamt Fürth vom 14. November 2025 zur Kenntnis.</p> <p>Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.3. AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, E-MAIL VOM 25. NOVEMBER 2025

4.3.1 Bereich Landwirtschaft

4.3.1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, E-Mail vom 25. November 2025
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2025. Die darin enthaltenen Aussagen sind weiterhin gültig.</p> <p>Ergänzend hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Ausgleiches weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausgleichsflächen in der Gemarkung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Teilflächen der betroffenen Flurnummer eine geringfügig überdurchschnittliche Bodenbonität aufweisen. Bei der Festlegung der CEF-Maßnahmen sind jedoch</p>

<p>Deberndorf ausschließlich um aktiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt. Eine Teilfläche von FlurNr. 1030 hat eine Ackerzahl von 47, liegt damit über der Ackerzahl vergleichbarer Böden im Landkreis Fürth (AZ von 44) und ist somit als Ackerfläche mit überdurchschnittlicher Bonität anzusehen. Diese Flächen sollten entsprechend ihrer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir bei Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz die Durchführung eines regelmäßigen Monitorings innerhalb der PV-Fläche, ob eine Wiederansiedlung der ggf. betroffenen Vogelarten stattfindet – bspw. zeigt sich bei der Feldlerche, dass diese unter gegebenen Bedingungen Solarflächen weiterhin als Brutstätte nutzt. So könnten in wiederkehrenden Abständen (z. B. 1, 3 oder 5 Jahre) Begehungen stattfinden, um eine etwaige Wiederansiedlung zu überprüfen und den ggf. festgesetzten Flächenumfang von CEF-Maßnahmen zu reduzieren. Dies würde den Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen reduzieren.</p>	<p>umfangreiche fachliche Anforderungen zu berücksichtigen. Trotz intensiver Bemühungen des Vorhabenträgers konnten keine alternativen Flächen mit geringerer Bonität ermittelt werden, die die artenschutzrechtlichen Kriterien in vergleichbarer Weise erfüllen. Insbesondere die erforderliche Nähe zum Plangebiet sowie die notwendigen Abstände zu Vertikalstrukturen schränken die Flächenauswahl erheblich ein. Vor diesem Hintergrund wird an der vorgesehenen Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen festgehalten.</p> <p>Die festgesetzten CEF-Maßnahmen werden als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Form von Blühflächen, Blühstreifen und Ackerbrachen umgesetzt. Durch diese Maßnahmen bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich weiterhin möglich, sodass der Status als Ackerfläche erhalten bleibt.</p> <p>Die Maßnahmen dienen dem funktionsbezogenen Ausgleich der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind aus Gründen der Rechtssicherheit für die gesamte Dauer des Eingriffs wirksam vorzuhalten und entsprechend dinglich zu sichern.</p> <p>Die Anregung zur Reduzierung des Flächenumfangs auf Grundlage eines Monitorings wird daher nicht berücksichtigt.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bonität von Flächen sowie zur potentiellen Rückführung von CEF-Maßnahmen vom 25. November 2025 wurde zur Kenntnis genommen. 2. An den vorgesehenen Flächen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird festgehalten. 3. Die Anregung zur Reduzierung des Flächenumfangs der CEF-Maßnahmen auf Grundlage eines Monitorings wird nicht berücksichtigt. <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.3.2 Bereich Forsten

<p>4.3.2</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, E-Mail vom 25. November 2025</p>	
<p>I. Forstfachliche Einwendungen</p> <p>Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Solarparks zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für den Solarpark ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben.</p> <p>Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung.</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Räumlichkeiten oder Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Dadurch können Gefahren für Leib und Leben nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Schäden an Sachwerten wurde eine Haftungsausschlussklärung vom Vorhabenträger für die anliegenden Waldbesitzer unterzeichnet und der Nachweis gegenüber der Kommune erbracht.</p>	

<p>Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen zu Punkt I. bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>II. Forstfachliche Hinweise</p> <p><u>III.1 Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht • ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. <p><i>Durch eine <u>dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung</u> (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur <u>hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen</u> von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.</i></p> <p>Auf diese Mehrbelastungen sollten die angrenzenden Waldbesitzer hingewiesen werden.</p> <p><u>II.2 Erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldbesitzer</u></p> <p>Die Verkehrssicherungspflichten der angrenzenden Waldbesitzer werden durch die Bebauung erheblich erhöht (vgl. II.1).</p> <p>Wir bitten aus diesem Grund dringend darum, den Besitzer des angrenzenden Waldgrundstücks auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zu erhöhten Aufwendungen für angrenzende Waldbesitzer sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die angrenzenden Waldbesitzer werden vom Vorhabenträger über die Mehrbelastungen informiert.</p> <p>Der Hinweis zur Erhöhung der Verkehrssicherungspflichten sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die angrenzenden Waldbesitzer werden vom Vorhabenträger über die erhöhten Verkehrssicherungspflicht informiert.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>1. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, vom 25. November 2025 wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. An der Planung wird unverändert festgehalten.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.4. INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER NÜRNBERG FÜR MITTELFRANKEN, E-MAIL VOM 28. NOVEMBER 2025

4.4.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan

4.4	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 28. November 2025	
<p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen das Vorhaben hat.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms entspricht.</p>	
<p><u>Beschluss:</u></p> <p>1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken vom 28. November 2025 zur Kenntnis.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>		

4.4.2 Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan

4.4	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 28. November 2025	
<p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen das Vorhaben hat.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms entspricht.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken vom 28. November 2025 zur Kenntnis.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>		

4.5. WASSERWIRTSCHAFTSAMT NÜRNBERG, E-MAIL VOM 02. DEZEMBER 2025

4.5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, E-Mail vom 02. Dezember 2025	
<p>[x] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:</u></p> <p>Den Beschlussvorschlag vom 06.10.2025 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme vom 17.04.2025 sind weiterhin zu beachten.</p> <p><u>Sachgebiet 4.4-Gewässer/Starkregenereignisse:</u></p> <p>Den Beschlussvorschlag vom 06.10.2025 nehmen wir zur Kenntnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	

<p>In der Planbegründung sollte ebenso auf die Verhinderung von Nachteilen durch verstärkte oder erheblich beeinträchtigte Abflüsse wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück hingewiesen werden.</p>	<p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser grundsätzlich unbeschadet dritter, auch landwirtschaftlicher Flächen, abzuführen ist. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 02. Dezember 2025 zur Kenntnis. 2. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.6. LANDRATSAMT FÜRTH, E-MAIL VOM 03. DEZEMBER 2025

4.6.1. Stellungnahmen zum Bebauungsplan - Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik

4.6.1.1	Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik	
<p><i>[X] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</i></p> <p><u>Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):</u></p> <p>Zu 1.6.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan und das Untersuchungsgebiet erstrecken sich nur über 27,36 ha und nicht 46,11 ha. Dadurch ergibt sich auch eine neue Siedlungsdichte von 0,44. Dies ist auch in der Begründung mehrfach so aufgeführt. 		<p>Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden redaktionell geändert.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz Technik vom 03. Dezember 2025 wurde zur Kenntnis genommen. 2. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird redaktionell geändert. 3. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird redaktionell geändert. <p>Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>		

4.6.2.1. Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik	
<p><i>[X] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</i></p> <p>Zur Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In der saP und den Anmerkungen zur saP wird einer Größe des Untersuchungsgebietes von 46,11 ha genannt. Im restlichen Text wird von 27,36 ha gesprochen. Solange die Untersuchungen der saP nicht weit über das Plangebiet hinausgehen, ist hier die saP auf die eigentliche Größe des Gebietes anzupassen.</i> 	<p>Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden redaktionell geändert.</p>
<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Abteilung 4 – Sachgebiet 42 – Naturschutz Technik 03. Dezember 2025 zur Kenntnis. 2. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird redaktionell geändert. 3. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird redaktionell geändert. <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.7. BAYERISCHER BAUERNVERBAND, GESCHÄFTSSTELLE NÜRNBERG, E-MAIL VOM 04. DEZEMBER 2025

4.7 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg, E-Mail vom 04. Dezember 2025	
<p>zu oben genannten Beteiligungsverfahren haben Sie uns freundlicherweise die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Der Entzug dieser Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bringt außerdem eine weitere Anspannung des Pachtmarktes mit sich. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.</p>	<p>Die Abwägung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Planung wurde in der Begründung ausführlich dargelegt und eine ernsthafte Alternativenprüfung vorgenommen. Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden. Es gilt eine gerechte Abwägungsentscheidung zu treffen zwischen den Belangen der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) einerseits und der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB). Bei der Standortwahl sind neben den Anliegen der Landwirtschaft auch andere Faktoren zu beachten, wie Naturschutz, Wasserschutz und Bodenschutz. Um das übergeordnete Ziel der Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu verfolgen, wird in diesem Fall an dem Vorhaben festgehalten</p>

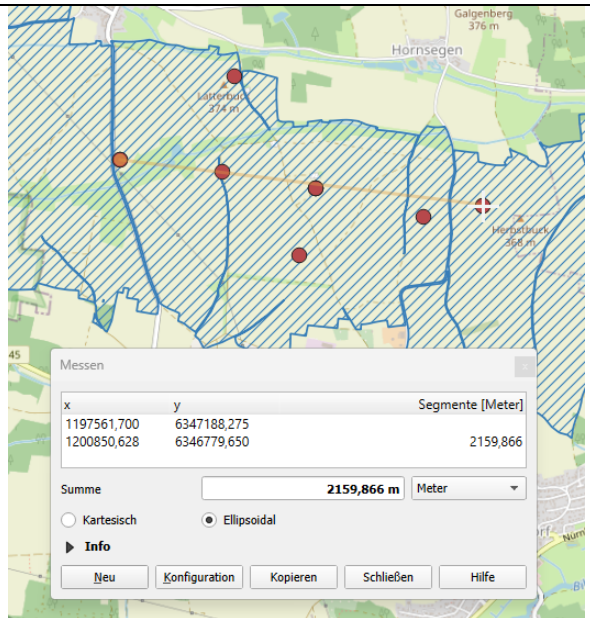
<p>Das vorliegende Bauvorhaben führt durch die weitere Reduktion landwirtschaftlich genutzter Flächen zu einer erheblichen Belastung des Pachtmarktes. Durch den Verlust bzw. die Umwidmung dieser Flächen sinkt das verfügbare Pachtangebot, während die Nachfrage nach landwirtschaftlich nutzbaren Parzellen unverändert hoch bleibt. Diese Diskrepanz verstärkt den Druck auf bestehende Pachtverträge und erschwert landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit sowie wirtschaftliche Stabilität. Insgesamt trägt das Vorhaben maßgeblich zu einer weiteren Spannungszunahme am Pachtmarkt bei und fordert daher eine sorgfältige Prüfung auf alternative Standort- bzw. Nutzungslösungen.</p> <p>Im Falle der Projektumsetzung muss gewährleistet werden, dass in Absprache mit den beteiligten Jagdgenossenschaften und Jägern geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Wilddurchlässen und Abzäunungen, getroffen werden, da sich die Schusszonen der Jäger drastisch verringern.</p> <p>Das Vorhaben könnte möglicherweise einen zu geringen Abstand zu umliegenden Waldflächen aufweisen. Bäume und Äste in der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage könnten Laub- und Nadelwerk sowie Äste in Berührung mit Modulen, Rahmen oder Verkabelungen bringen, was zu Schäden, Verschattung oder erhöhtem Reinigungs- und Wartungsaufwand führen könnte. Eine Prüfung der Abstände zu Baumbeständen sowie ggf. eine baumschutzrechtliche Abstimmung und ggf. räumliche Sicherungsmaßnahmen sind daher ratsam, um eine sichere und langfristig funktionale Nutzung der Anlage zu gewährleisten.</p>	<p>Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2045 wird der massive Ausbau von Erneuerbaren Energien angestrebt. Einerseits ist es wichtig, dem Ziel der Energiewende Rechnung zu tragen, andererseits ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune, den Ausgleich mit anderen Belangen wie Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft herzustellen. Dazu beschloss der Marktgemeinderat Cadolzburg ein Ausbauziel und Kriterienkatalog. Der Markt Cadolzburg strebt einen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf seinem Gemeindegebiet von 100 ha (2,2 % der Gemeindefläche) an. Dieses Ziel ist gleichzeitig die Obergrenze. Das Vorhaben befindet sich innerhalb der angedachten Obergrenze und entspricht den Vorgaben des Marktes.</p> <p>Die Gesamtfläche des Marktes Cadolzburg 4.539 Hektar. Davon sind 51,3 % landwirtschaftliche Fläche. Durch das geplante Vorhaben werden etwa 27,36 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dies entspricht ca. 0,12 % Prozent der Gesamtfläche des Marktgemeindeggebietes. Die Flächeninanspruchnahme bewegt sich in einer Größenordnung, die keine strukturelle Verknappung des landwirtschaftlichen Flächenangebots erwarten lässt.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines sehr geringen Anteils landwirtschaftlicher Fläche stellt vor in diesem Maße einen vertretbaren Eingriff dar, zumal eine Grenze der maximalen Größe an Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits festgelegt wurde und die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet weiterhin einen erheblichen Umfang einnehmen. Vor diesem Hintergrund kann pauschal nicht von einem erheblichen Eingriff in den Grundstücks- oder Pachtmarkt ausgegangen werden.</p> <p><u>DER LANDESJAGDVERBAND BAYERN, JÄGERSCHAFT FÜRTH STADT UND LAND E.V. WURDE EBENFALLS IM VERFAHREN BETEILIGT UND HAT SICH GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB ZUR PLANUNG GEÄUßERT. ENTSPRECHEND DEN VORSCHLÄGEN WURDEN DIE VON DER JAGDGENOSSENSCHAFT VORGEBRACHTEN HINWEISE ZU WILDDURCHLÄSSE IN DEN PLANUNTERLAGEN FESTGESETZT.</u></p> <p>Die Hinweise zu erhöhten Aufwendungen und Verkehrssicherungspflicht für angrenzende Waldbesitzer ist in der Begründung enthalten. Auswirkungen einer Verschattung oder Verschmutzung der Module sind vom Vorhabenträger zu dulden.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die angrenzenden Waldbesitzer frühzeitig und transparent über mögliche zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf Verkehrssicherungsmaßnahmen zu informieren. Damit wird sichergestellt, dass bestehende Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse bekannt sind und etwaige Risiken rechtzeitig</p>
---	---

<p>Eine eventuell geplante Haftungsübernahme der anliegenden Waldgrundbesitzer lehnen wir prinzipiell ab.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p> <p>Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit, die Stellungnahme in Form einer schriftlichen Äußerung zur Beteiligung an vorliegendem Beteiligungsverfahren abgeben zu dürfen. Die Gelegenheit, die Anregungen und Bedenken der Landwirtschaft einzubringen, schätzen wir außerordentlich.</p>	<p>erkannt werden können.</p> <p>Eine Haftungsübernahme für die anliegenden Waldbesitzer ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird eine Haftungsausschlusserklärung des Vorhabenträgers zugunsten der anliegenden Waldbesitzer unterzeichnet.</p> <p>Der Zugang zu Zufahrten sowie die Entwässerungseinrichtungen bleiben auch während der Bau- und Betriebsphase uneingeschränkt erhalten.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ordnungsgemäß gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen sowie Veröffentlichung gingen keine Stellungnahmen oder Einwendungen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund liegen keine konkreten, abwägungsrelevanten Belange land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe vor, die über die bereits berücksichtigten allgemeinen Belange hinausgehen oder eine Änderung der Planung erforderlich machen würden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Mittelfranken vom 04. Dezember 2025 zur Kenntnis.</p> <p>Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

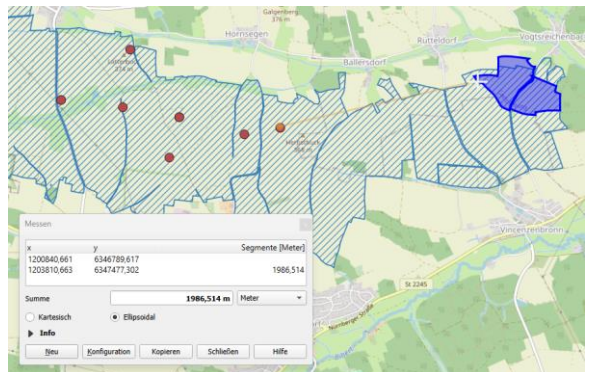
4.8. REGIERUNG VON MITTELFRANKEN, HÖHERE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, E-MAIL VOM 05. DEZEMBER 2025

4.8.1 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan

4.8.1.	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 05. Dezember 2025
<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-94-1-36 vom 23.04.2025). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf die mangelhafte Standortalternativenprüfung bezüglich der Feldvogelkulisse Kiebitz hingewiesen. Auch in den Unterlagen zur erneuten Auslegung wurde hierauf nur unzureichend eingegangen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung muss die Planung innerhalb der Feldvogelkulisse Kiebitz und deren Auswirkungen auf die dortige Population des Kiebitzes bewertet werden. Hierbei ist es unerheblich, dass bisher im Planungsgebiet keine Kiebitze brüten.</p> <p>Durch die Lage innerhalb der Feldvogelkulisse Kiebitz geht durch die Planung eine Fläche von mehr als 28 ha als Lebensraum für den Kiebitz verloren. Im Zusammenhang mit dem Solarpark Vincenzenbronn wird innerhalb der Feldvogelkulisse Kiebitz eine Fläche von 40 ha überbaut. Der tatsächliche Flächenverlust ist aufgrund der Kulissenwirkung der beiden Solarparks um ein Vielfaches höher. Die Feldvogelkulisse Kiebitz wird nach fachlichen Kriterien durch das Landesamt für Umwelt ausgewiesen. Die Feldvogelkulisse umfasst Lebensräume in der Agrarlandschaft, die von den jeweiligen Arten für die Brut genutzt werden oder genutzt wurden bzw. in naher Zukunft, nach erfolgter Lebensraumaufwertung wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen sollen. In der von der Planung betroffenen Kulisse gibt es aktuelle Nachweise von brütenden Kiebitzen. Durch lebensraumverbessernde Maßnahmen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen soll die Population in der gesamten Kulisse gestützt werden. Großflächige Eingriffe, welche die Habitateignung für die betroffene Art einschränken, sollen in den jeweiligen Kulissen vermieden werden. Ziel ist es, durch lebensraumverbessernde Maßnahmen bisher nicht besiedelte Flächen für den Kiebitz aufzuwerten. In der Feldvogelkulisse Kiebitz soll sich der Bestand der bedrohten Vogelart stabilisieren und hierdurch die Populationen langfristig gesichert werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p> <p>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p> <p>Der Flächenverlust ist in der Tat vorhanden, jedoch handelt es sich um keinen Flächenverlust von Fortpflanzungsstätten für den Kiebitz, also kein Flächenverlust, der in irgendeiner Art und Weise die Kiebitzpopulation betrifft. Die Höhere Naturschutzbehörde schreibt, dass die Feldvogelkulisse so umfasst wurde, dass Lebensräume in der Agrarlandschaft von der jeweiligen Art für die Brut benutzt werden oder genutzt wurden bzw. durch Lebensraumaufwertung wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen sollen. Jedoch weist keine empirische Studie oder Kartierung auf ein Vorkommen des Kiebitzes im Geltungsbereich der geplanten Anlage oder einem Umkreis von mindestens 1500 m hin und selbst Lebensraumaufwertung in diesem Bereich würden auf Grund weiterer Vergrämungseffekte ein Kiebitzvorkommen ausschließen.</p> <p>Das zentrale Vorkommen des Kiebitzes in dem Wiesenbrütergebiet hat einen Ost-West Durchmesser von ca. 2.159 m (siehe Abbildung).</p>



Die Distanz zwischen dem östlichsten Vorkommen dieses zentralen Gebietes und dem westlichen Rand der geplanten PV-Anlage besitzt einen fast identischen Wert (1986m, siehe Abbildung).

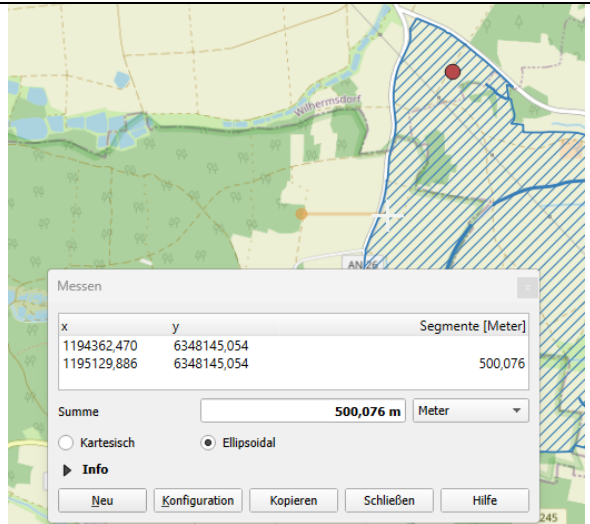


Der Abstand des östlichsten jemals vorkommenden Kiebitzes im Wiesenbrütergebiet zur geplanten Anlage ist demnach genauso groß wie die Ost-West Ausdehnung des Kiebitzvorkommen in dem Wiesenbrütergebiet. Ein Shift der Kiebitzpopulation ca. 2 km nach Osten ist demnach auch in Zukunft äußerst unwahrscheinlich.

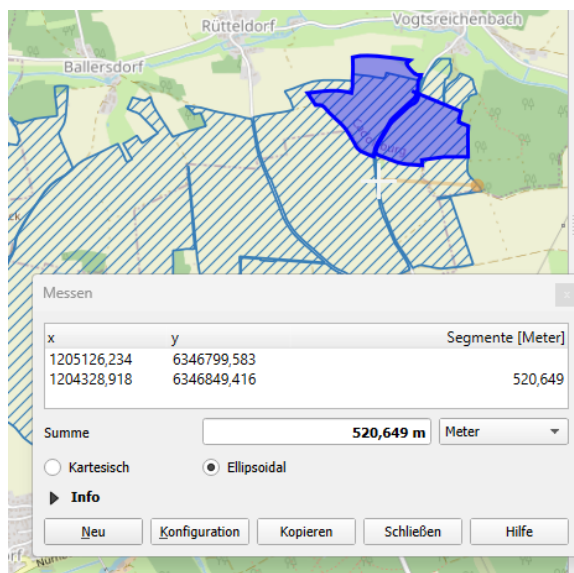
Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden behandelt. Es findet eine vollständige Eingrünung des Plangebiets statt, um die Anlage bestmöglich einzugrünen.

Der Standort ist durch die vorhandene Freileitung sowie durch den etwa 100 m südlich gelegenen, bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzenbronn“ der Gemeinde Großhabersdorf vorbelastet.

Der ca. 500 m Wiesenbrüterkulissen-Saum vom östlichen Wald (Lohwald) ausgesehen bietet sich ebenso wenig für eine Kiebitzkulisse an, wie der ca. 500 m Bereich westlich des Wiesenbrütergebietes (siehe Abbildung unten).



Hier läuft das Wiesenbrütergebiet bis zur Straße und der Abstand zum Wald wird eingehalten (Keine Habitatsignung für den Kiebitz).



Im Osten der Kulisse wurde dies nicht gemacht, obwohl sich beide Waldsaumbereiche (ca. 500m) nicht als Kiebitzfläche eignen.

Dabei ist zu erwähnen, dass zumindest im Westen der gesamten Wiesenbrüterkulisse ein Kiebitzvorkommen vorhanden war (siehe Abbildung, roter Punkt im Norden des Gebietes). Im Osten gab es im Umkreis von fast 2km kein Vorkommen.

Es bleibt offen, weshalb im Osten das Gebiet bis zum Wald ausgewiesen wurde und im Westen nicht. Bezogen auf die Lebensweise des Kiebitzes passen beide Saumbereiche (Osten und Westen) am Wald nicht in die Wiesenbrüterkulisse für den Kiebitz.

Die Stellungnahme zur eingeschränkten Standorteignung aufgrund der Lage innerhalb der Feldvogelkulisse Kiebitz sowie der topografischen Kuppenlage wird zur Kenntnis genommen.

Der geplante Standort weist jedoch bereits eine technische und planerische Vorbelastung auf. Durch die vorhandene Freileitung sowie durch den etwa 100 m südlich gelegenen, bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ der Gemeinde Großhabersdorf ist der Standort als vorbelastet zu bewerten. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Umfeld eines

Aufgrund der Lage innerhalb der Feldvogelkulisse Kiebitz sowie aufgrund der Kuppenlage ist das Planungsgebiet nur eingeschränkt für den großflächigen Solarpark geeignet.

<p>Diese sog. Restriktionsflächen haben regelmäßig eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und bei der Überplanung dieser Flächen muss im Verfahren schlüssig dargelegt werden, weshalb im Gemeindegebiet keine Standorte vorhanden sind, die mit weniger Einschränkungen verbunden sind oder eine geringere fachliche Wertigkeit aufweisen.</p> <p>In der Gemeinde Markt Cadolzburg sind weitere Standorte ohne Einschränkungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vorhanden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans handelt es sich um eine kommunale Planung, daher obliegt es der Gemeinde, im gesamten Gemeindegebiet nach möglichen Standortalternativen für die Errichtung von Solarparks zu suchen und diese einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Verfügbarkeit von Flächen bzw. die Besitzverhältnisse des Vorhabenträgers stellen keinen Ausschluss von alternativen Flächen dar.</p> <p>Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde kann der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines knapp 28 ha großen Solarparks in der Feldvogelkulissee Kiebitz nicht zugestimmt werden. Der Markt Cadolzburg hat in der Begründung nicht schlüssig dargelegt, dass innerhalb des Gemeindegebietes keine weiteren Flächen zur Errichtung eines Solarparks vorhanden sind. Des Weiteren wurden in der Umweltprüfung die Auswirkungen der Planung auf die Feldvogelkulissee Kiebitz nicht bewertet.</p>	<p>ausgewiesenen Windvorranggebietes. Diese vorhandene und planerische Vorbelastung führen zu einer Vorprägung des Landschaftsraums, sodass die Errichtung einer weiteren Anlage in dem Plangebiet aus planerischer Sicht eher vertretbar ist als in bislang unbeeinträchtigten Bereichen. Die Bündelung technischer Infrastrukturen an bereits vorbelasteten Standorten entspricht dem Grundsatz 6.2.3. LEP. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen, dass der Markt Cadolzburg einen Kriterienkatalog für Freiflächen- Photovoltaikanlagen besitzt, worin verpflichtende Kriterien beschrieben, die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen sind. Darin ist unter anderem festgelegt, dass eine vollständige Eingrünung der Anlage durch Heckenstrukturen zu erfolgen hat, wodurch die Sichtbeziehungen deutlich gemindert und die Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum verbessert werden. Eine Sichtbarkeit der Anlage lässt sich aufgrund der Topografie nicht ausschließen. Diese verbleibende Beeinträchtigung wird jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung als vertretbar angesehen, da ihnen gewichtige öffentliche Belange, insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien gegenüberstehen. Die konkrete Ausgestaltung und Bewertung der Auswirkungen erfolgt abschließend im Bebauungsplanverfahren. Weiterhin können im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere landschaftsbildwirksame Gestaltungsmaßnahmen.</p> <p>Das Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.03.2024 wurde bei der Auswahl von Standortalternativen berücksichtigt. Dieses besitzt jedoch keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit von Vorschriften und Regelungen wird in Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsvorschriften festgelegt. Die Beurteilung der Standorteignung liegt daher im planerischen Ermessen des Marktes Cadolzburg im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Es wurde eine intensive Standortalternativenprüfung durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass starke technische und planerische Vorbelastungen insbesondere außerhalb des Marktgemeindegebiets, vor allem im Grenzbereich zu den Nachbargemeinden sowie in den angrenzenden Kommunen, vorhanden sind. Eine allein auf das Marktgebiet beschränkte Betrachtung greift daher zu kurz. Die Standortentscheidung erfolgte vor diesem Hintergrund auf Grundlage einer gesamtplanerischen Abwägung, in der sowohl kommunale als auch überörtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben und inhaltlich angereichert.</p> <p>Am geplanten Standort wird festgehalten. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben. Die Alternativenprüfung sowie die Auswirkungen auf die Feldvogelkulissee werden inhaltlich angereichert.</p>
--	---

<p>Beschluss:</p> <p>1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde sowie die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 05. Dezember 2025 zur Kenntnis.</p> <p>2. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</p> <p>3. An dem Standort wird festgehalten.</p> <p>Beschlossen Ja: 20 / Nein: 2 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

4.8.2 Stellungnahme zum Bebauungsplan

4.8.2	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, E-Mail vom 05. Dezember 2025	
<p>die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-94-20-3 vom 23.04.2025). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p> <p><u>Hinweise der höheren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Standort kritisch gesehen. Hinsichtlich der Lage innerhalb der Feldvogelkulissee Kiebitz sowie der Kuppenlage und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild wird auf die Stellungnahme zur 4. Änderung des FNP (Parallelverfahren) verwiesen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben werden.</p>	
	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Standort aufgrund der Lage innerhalb der Feldvogelkulissee Kiebitz sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbild von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde kritisch gesehen wird.</p> <p>Eine Sichtbarkeit der Anlage lässt sich aufgrund der Topografie nicht ausschließen. Diese verbleibende Beeinträchtigung wird jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung als vertretbar angesehen, da ihnen gewichtige öffentliche Belange, insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien gegenüberstehen. Das Plangebiet liegt topographisch auf einer Hügelkuppe und ist aus Richtung Vogtsreichenbach grundsätzlich einsehbar. Aufgrund der vorhandenen sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Vegetationsstrukturen ist die Sichtbeziehung jedoch räumlich begrenzt und aus größerer Entfernung deutlich abgeschwächt. Durch die vorgesehene landschaftsgerechte Eingrünung und standortangepasste Bepflanzung wird die visuelle Wirkung der Anlage zusätzlich minimiert.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Lage des Plangebiets am südlichen Rand des Marktgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt. Östlich schließt das Gebiet unmittelbar an Waldflächen an, während es nach Norden, Westen und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem großräumig unzerschnittenen Landschaftsraum.</p>	<p>Des Weiteren ist festzustellen, dass der geplante</p>

<p>Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung Für die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist das Hinweispapier des StMB vom 5.12.2024 zu verwenden, dieses löst den Leitfaden aus dem Jahr 2021 ab. Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dahingehend zu überarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. vereinfachten Verfahrens hier nicht vorliegen, da die Anlagengröße mehr als 25 Hektar beträgt. Die Voraussetzungen für den Anwendungsfall 2 sind ebenfalls nicht gegeben, da ein Zielzustand von BNT G212 auf der Fläche nicht erreicht wird.</p> <p>Ein grundsätzlicher Mangel bei der vorliegenden Planung ist, dass die Eingriffsflächen (Modulflächen) auch die Ausgleichsflächen für das Vorhaben sein sollen und darüber hinaus eine Überkompensation berechnet wurde.</p> <p>Dem Vorhabens- und Erschließungsplan ist zu entnehmen, dass der Reihenabstand zwischen den Modulen lediglich 2 m beträgt. Kein Ausgleich für den Naturhaushalt wäre dann erforderlich, wenn ein Zielzustand von BNT G212 innerhalb des Solarparks erreicht wird. Hierfür wäre eine ausreichende Besonnung zwingend erforderlich. Zur Entwicklung von artenreichem Grünland in Solarparks ist ein Reihenabstand von mindestens 3,5 bis 5 m und eine Aushagerung der Ackerflächen erforderlich (KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende).</p> <p>Nachdem diese Voraussetzungen bei der vorliegenden Planung nicht erfüllt sind, ist ein Ausgleichsbedarf rechnerisch gemäß dem Hinweispapier (Nr. 3 übrige Fallgestaltungen) zu ermitteln.</p> <p>Geplant ist eine Vielzahl von Lesesteinhaufen, die verbal-argumentativ als mögliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. Planungsfaktor</p>	<p>Standort durch die vorhandene Freileitung sowie durch den etwa 100 m südlich gelegenen, bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Bürgersonnenenergie Vincenzenbrunn“ der Gemeinde Großhabersdorf vorbelastet ist. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Umfeld eines ausgewiesenen Windvorranggebietes. Diese vorhandene und planerische Vorbelastung führen zu einer Vorprägung des Landschaftsraums, sodass die Errichtung einer weiteren Anlage in dem Plangebiet aus planerischer Sicht eher vertretbar ist als in bislang unbeeinträchtigten Bereichen. Die Bündelung technischer Infrastrukturen an bereits vorbelasteten Standorten entspricht dem Grundsatz 6.2.3. LEP.</p> <p>Das Hinweisschreiben wird weiterhin für sachgerecht gehalten.</p> <p>Es handelt sich bei den nicht beschatteten Flächen nicht um eine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme i.S.d. § 9 Abs. 1a BauGB, sondern um eine Vermeidungsmaßnahme. Daher greift der Einwand nicht durch. Es findet innerhalb des Sondergebiets zweifelsfrei eine Aufwertung von Acker zu Grünland statt. Diese erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung nicht mit in der Bilanzierung zu berücksichtigen, würde entweder in einer deutlichen Verringerung des Sondergebiets resultieren und somit den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) widerstreben zu einer zusätzlichen Festsetzung externer Ausgleichsflächen führen, und damit den Belangen der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) entgegenstehen.</p> <p>Gemäß den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021“ 1.9 bb) ist das Ziel von G212 zwischen den Modulen ist nur bei einem GRZ $\leq 0,5$ und bei einem Mindestabstandzwischen (besonnte Fläche) zwischen den Modulen von 3 m erreichbar. Aufgrund einer GRZ von 0,7 und einem Mindestabstand von < 3 Meter wird dies nicht flächendeckend umsetzbar sein. Da die Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt werden können, wird das Ziel-BNT innerhalb der Fläche auf G211 (6 WP) angesetzt.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden 2021 ist ein Ausgleichsbedarf erforderlich. Dieser wurde sachgerecht ermittelt.</p> <p>Eine konkrete Lage und Ausgestaltung der Lesesteinhaufen ist dem Vorhabenträger überlassen unter der Bedingung der Einhaltung einer sonnigen und</p>
---	--

<p>anerkannt werden können. Aus den Unterlagen ist weder die Größe, die Anzahl, noch die Lage der Lesesteinhäufen ersichtlich.</p> <p>Die Ausgleichsflächen A1 (außerhalb Zaun) sollen zu artenarmen Extensivgrünland (BNT G213) entwickelt werden. Zweck von Ausgleichsflächen ist es, ökologisch höherwertige Flächen zu entwickeln, um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Daher sind die Ausgleichsflächen zu mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland (BNT G212) zu entwickeln. Hierdurch können wertvolle Lebensräume für Insekten, Kleinsäuger und Vögel entstehen. Eine Mahd von innen nach außen ist bei einer Breite der Streifen von 8 m technisch nicht möglich und gesetzlich erst ab einer Größe von 1 Hektar pro Grünlandfläche vorgeschrieben.</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Aufgrund der Kuppenlage und der Größe des Solarparks stellt das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. PV-Freiflächenanlagen sind aufgrund ihrer technischen Gestalt immer landschaftsfremde Objekte. Die gutachterliche Einschätzung zum Schutzgut Landschaftsbild wird nicht geteilt.</p> <p>Zur besseren landschaftlichen Einbindung sollte eine optische Gliederung durch Aussparen von Teilflächen innerhalb des Solarparks erfolgen. Diese Flächen sollten nicht eingezäunt werden und als begrünte Wildkorridore ausgebildet werden.</p>	<p>windgeschützten Lage. Da pro Hektar angefangener Sondergebietsfläche ein Lesesteinhäufen anzulegen ist, ergeben sich insgesamt 24 Lesesteinhäufen im Plangebiet.</p> <p>Die Größe der Lesesteinhäufen wird in der Begründung beschrieben. „Geeignet sind dafür sowohl abgerundete Steine als auch Bruchsteine. Ein Großteil der Steine sollte mindestens 20 bis 40 cm Durchmesser haben um ausreichend große Hohlräume zu bilden. Die Lage sollte sonnig und windgeschützt sein. Empfehlenswert ist eine Höhe von etwa 80 bis 100 cm.“ Eine Berücksichtigung im Planungsfaktor erfolgte nicht, weshalb eine konkrete Festsetzung hierzu ebenfalls nicht als erforderlich angesehen wird.</p> <p>Die Ausgleichsfläche bleibt flächenmäßig identisch, das Ziel wird jedoch entsprechend den Vorschlägen der Höheren Naturschutzbehörde angepasst. Die Planunterlagen werden entsprechend dem Entwicklungsziel BNT G 212 angepasst.</p> <p>Es ist zutreffend, dass PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer technischen Ausprägung grundsätzlich als landschaftsfremde Elemente wahrgenommen werden und dass eine vollständige visuelle Abschirmung insbesondere bei exponierten topografischen Lagen nicht möglich ist. Aufgrund der Kuppenlage des Plangebiets kann eine Sichtbarkeit der Anlage aus einzelnen Blickrichtungen, insbesondere aus Richtung Vogtsreichenbach, nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese verbleibende Sichtbarkeit führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im abwägungsrelevanten Sinne. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines großräumig unzerschnittenen oder besonders schutzwürdigen Landschaftsraums und ist sowohl planerisch als auch infrastrukturell vorbelastet. Zudem grenzen östlich an das Plangebiet geschlossene Waldflächen an. Eine besondere landschaftliche Eigenart oder herausragende Fernwirkung ist dem Standort daher nicht zuzuordnen.</p> <p>Die Sichtbeziehungen sind zudem räumlich begrenzt und werden durch vorhandene Vegetationsstrukturen sowie durch die im Bebauungsplan festgesetzten landschaftsgerechten Eingrünungsmaßnahmen deutlich gemindert. Insbesondere die umlaufenden Hecken- und Gehölzpflanzungen sowie die standortangepasste Bepflanzung tragen dazu bei, die Anlage in den Landschaftsraum einzubinden und die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung erheblich abzuschwächen.</p> <p>Nicht eingezäunte Freiflächen zur optischen Gliederung und als Wildkorridore auszuspüren, ist aus funktionalen und betrieblichen Gründen nicht vorgesehen. Die hierdurch entstehende Verkleinerung der festgesetzten Sondergebietsfläche hätte zur Folge, dass das geplante Ausbauziel der erneuerbaren Energien nicht in dem vorgesehenen Umfang erreicht werden könnte. Insbesondere würde die im Marktgebiet</p>
--	---

<p>Aufgrund der großräumigen PV-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen werden große Flächen größeren Säugetieren als Lebensraum entzogen. Darüber hinaus stellen die eingezäunten PV-Anlagen eine Barriere für den Wildwechsel dar. Die vorgesehenen Rehschlupfe sind nicht für alle großen Wildtiere geeignet.</p> <p>Fraglich ist, ob der Solarpark von Wildtieren tatsächlich zur Äsung angenommen wird bzw. durchquert wird (enger Reihenabstand von 2 m). Die Eingrünung der Anlage durch Hecken zur landschaftlichen Einbindung wird fachlich begrüßt. Jedoch sollte die technische Anlage landschaftsgerechter eingegrünt werden. Die Heckenabschnitte sollten unterschiedlich lang sein und sich in unregelmäßigen Abständen mit extensivem Grünland bzw. Saum- und Krautbereichen abwechseln. Monotone, lineare Heckenbänder mit mehreren hundert Meter Länge sind nicht landschaftsgerecht.</p> <p>Artenschutz Von dem Vorhaben sind 12 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen besteht Einverständnis. Die Flächen sind dinglich zu sichern solange der Eingriff besteht.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Überplanung der Feldvogelkulissee Kiebitz ist ein zusätzlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust des Lebensraumes für den Kiebitz erforderlich. Pro Teilfläche ist ein Ausgleich für jeweils eine Kiebitzkolonie (je 3 Brutpaare) in einer Größe von 3 ha zu erbringen. Innerhalb der Feldvogelkulissee Kiebitz sind auf insgesamt 3 ha habitatverbessernde Maßnahmen (z.B. Wiedervernässung, Bewirtschaftungsauflagen, Entbuschung usw.) im Umgriff von aktuellen Kiebitzvorkommen durchzuführen. Die Maßnahmen können multifunktional als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes angerechnet werden.</p>	<p>angestrebte maximale Gesamtleistung beziehungsweise Flächengröße von bis zu 100 ha nicht vollständig realisiert werden können. Daher wird am bestehenden Entwurf festgehalten und die erforderliche Fläche konzentriert an einem bereits technisch und planerisch vorgeprägten Standort gebündelt. Auf diese Weise wird eine zusätzliche Zerschneidung/Zersiedelung der Landschaft vermieden und eine weitergehende Inanspruchnahme von Landschaftsräume im Marktgemeindegebiet verhindert.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Barrierewirkungen für Wildtiere ist festzustellen, dass großräumige Lebensräume für größere Säugetiere im Umfeld des Plangebiets weiterhin in ausreichendem Umfang vorhanden sind, insbesondere in den angrenzenden Waldflächen. Zur Minderung von Barrierewirkungen sind im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen, wie Rehschlupfe, vorgesehen. Eine vollständige Durchlässigkeit für sämtliche Wildtierarten kann zwar nicht erreicht werden, dies ist jedoch auch bei anderen technischen oder landwirtschaftlichen Nutzungen nicht der Fall und stellt keinen atypischen oder unverhältnismäßigen Eingriff dar.</p> <p>Ziel der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen ist in erster Linie die wirksame Abschirmung der technischen Anlage zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Diese Zielsetzung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich geteilt. Vor diesem Hintergrund ist eine geschlossene, durchgehende Heckenstruktur zur Reduzierung der Sichtbarkeit der Anlage aus dem Landschaftsraum erforderlich. Eine solche Ausgestaltung würde jedoch die abschirmende Wirkung der Eingrünung reduzieren und damit dem vorrangigen Ziel des Landschaftsschutzes entgegenstehen. Sichtachsen und Durchblicke in die technische Anlage würden hierdurch begünstigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den CEF-Flächen Einverständnis besteht. Der Forderung der Sicherung auf Dauer des Eingriffs wird entsprochen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen nur dann durchgeführt werden, wenn gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 der Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört" eintritt.</p> <p>Die Arbeitshilfe zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" beschreibt den Ablauf zur Bestimmung der Verbotstatbestände wie folgt. 1) Allgemeine Abschichtung, darauf folgt 2) die Vorhabenspezifische Abschichtung bei der die konkrete Habitatsignung des Geltungsbereiches für eine betreffende Art bestimmt wird. An dieser Stelle würde bereits der Kiebitz fachlich abgeschichtet werden können, da der direkt östlich angrenzende Wald (Lohwald) sowie die Ortsverbindungsstraße zwischen Vogtsreichenbach und Vincenzenbronn für den Kiebitz als signifikant vergrämend mit nahen Effektdistanzen zählen, sodass eine Habitatsignung nicht gegeben ist.</p> <p>Zudem wurde im nächsten Schritt 3) "Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards" nach allen Bodenbrütern geschaut und ein Artvorkommen des</p>
--	--

	<p>Kiebitzes widerlegt.</p> <p>Gemäß der Arbeitshilfe muss deshalb auch "keine weitere Betrachtung" der Art erfolgen, sodass eine "Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" mittels Umsetzung von CEF-Maßnahmen keine planerische Berücksichtigung benötigt.</p> <p>Eine Bevorratung bzw. Mehrwertzwang über den nachweisbaren Ausgleich (hier 12 Feldlerchenbrutreviere) muss demnach nicht erbracht werden, da auch in Anlehnung an §15 Abs. 2 "eine Beeinträchtigung als ausgeglichen gilt, wenn die beeinträchtigte Funktion in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind".</p> <p>Eine Wiederherstellung erfolgt hier demnach in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für 12 Feldlerchenreviere, aber nicht für den Kiebitz, da dieser nicht vorkommt und dementsprechend laut Gesetz auch nicht ausgeglichen werden muss. Der vorgeschlagene Ausgleich von 3 ha (2 Kiebitzkolonien) ist demnach eindeutig unverhältnismäßig und nicht dem BNatSchG entsprechend.</p> <p>Eine multifunktionale Nutzung der Maßnahmen wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Ist jedoch weder aus artenschutzrechtlicher Sicht noch aus naturschutzfachlicher Sicht nach der gegebenen Gesetzeslage erforderlich.</p>
<p><u>Beschluss:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde vom 05. Dezember 2025 zur Kenntnis. 2. Das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche wird in den Planunterlagen angepasst. <p>Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 0</p>	

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Zeitraum vom 03. November 2025 bis zum 05. Dezember 2025 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattfand und im gleichen Zeitraum die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist.
2. Es wird weiter festgestellt, dass die Planunterlagen entsprechend den geäußerten Einwendungen und Anregungen der Einwender und Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet und soweit erforderlich auf der Grundlage der gefassten Zwischenbeschlüsse ergänzt werden bzw. bereits ergänzt worden sind.
3. Der Marktgemeinderat stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2026 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
4. Der Marktgemeinderat beschließt den vom Ingenieurbüro IVS Kronach gefertigten Bebauungsplan „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ in der Fassung vom 16.03.2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren normenkonform weiter abzuarbeiten.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

7.2 Bebauungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleikershof Süd" und 3. Änderung des FNP

- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
- Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Sachverhalt:

Die erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Bauleitplanverfahren fand bereits Anfang 2025 statt.

Eine Abwägung der während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen und Einwände fand jedoch nicht statt.

Der Durchführungsvertrag musste noch ausgearbeitet werden und der Vorhabensträger kam auf den Markt Cadolzburg zu, dass der Bebauungsplan auf die aktuelle Planung abgestimmt werden muss.

Insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist auch die Errichtung von Batteriespeichern aufzunehmen und auch die Höhe der Module hat sich geändert.

Der Bau- und Umweltausschuss hat daher in seiner Sitzung am 01.12.2025 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ an die Planung des Vorhabenträgers anzupassen und erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden noch einmal beteiligt.

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Werte der Basismaterialien dem Markt als Sicherheit dienen und die Bürgschaft für einen evtl. Rückbau der Anlage zurückgegeben werden kann, sobald durch den Markt Cadolzburg eine Verwertung möglich ist. Eine entsprechende Verwertung soll nicht erfolgen. Seitens der Bauverwaltung wurde daraufhin der Durchführungsvertrag entsprechend geändert und liegt der Beschlussvorlage bis spätestens zum Sitzungstag unterschrieben als Anlage bei.

Flächennutzungsplanänderung

Lfd.Nr.	Behörde / Träger und Datum der Stellungnahme
Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung

1.	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 31.01.2025 und 13.01.2026
<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Im Markt Cadolzburg soll südlich von Pleikershof auf einer Teilfläche der Flurnummer 516, Gmkg. Steinbach der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,4 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ aufgestellt.</p>	<p>keine Einwendungen</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-94-1-25 vom 28.03.2024) Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weithin nicht erhoben.	
---	--

Beschluss:

Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

2.	Landratsamt Fürth – SG 45 vom 17.02.2025
-----------	---

1. Abteilung 4 – SG 45 (Kreisbaumeister)

Die im Rahmen der ersten Beteiligung geäußerte Bedenken bezüglich der Lage unmittelbar südlich des Pleikershofs bleiben bestehen.

Stellungnahme aus vorgezogener Behördenbeteiligung:

Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz ist zwingend erforderlich.

Der vom Markt Cadolzburg selbst erstellte Kriterienkatalog wird im Punkt 4 somit nicht erfüllt, was unter 2.1 der Begründung nicht einmal thematisiert wird.

Grundsatz 6.2.3 des LEP, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelastete Flächen errichtet werden sollen wird nicht erfüllt.

Der beigefügte gemarkungsübergreifende Plan zur Standortalternativenprüfung reicht m.E. nicht als Begründung aus.

Keine Äußerung

Diese kritische Einschätzung wird nicht geteilt, da die Freiflächen-PV-Anlage über 200 m des mit Gehölzstrukturen und dem Fischweiher umgebenen denkmalgeschützten Gebäudes und über 300 m südlich der Erschließungsstraße liegt. Darüber hinaus ist die PVA entweder durch Waldbestand oder durch neue freiwachsende 4 bis 6 m hohe Hecken landschaftlich vollständig eingebunden. Somit behält die Bewertung unter Pkt. 2.1, 4) ihre Gültigkeit. Diese Position teilt auch der Planungsverband Nürnberg in seiner Stellungnahme.

Das Landesamt für Denkmalschutz wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP vorbelastete Flächen gibt es nur in geringem Umfang. Die gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung ist u.E. nachvollziehbar und zutreffend.

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Die kritische Einschätzung des Kreisbaumeisters bezüglich der Lage im Umgriff des denkmalgeschützten Pleikershofes wird nicht geteilt. Die übrigen Hinweise (Beteiligung des Landesamts für Denkmalschutz) wurden im Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.01.2025 und 16.12.2026
-----------	--

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

Bereich Landwirtschaft
Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstr. 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von knapp 10 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

Der Flächenverbrauch wurde durch die maximal mögliche Auslastung der Fläche minimiert. Die verbleibenden Randflächen entlang der Waldränder werden als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche

Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hier verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind lt. den vorliegenden Planungen vorgesehen durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen und durch Anrechnung einer planexternen Ausgleichsfläche, welche bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird.

Hinsichtlich des vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir neben dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft (siehe unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.03.2024) auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen -bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024.

Gemäß diesem Rundschreiben wird es nun in vielen Fällen möglich sein, eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen zu errichten.

Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens.

Darüber hinaus wird vorliegend bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 gerechnet.

Lt. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 liegt im Regelfall aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage ein Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Wir bitten, sofern auf naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht insgesamt verzichtet wird, aus Gründen einer sparsamen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kulturlächen den anzunehmenden Kompensationsfaktor diesbezüglich

bzw. weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Die eben genannten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich nachgewiesen.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Offenlandbrüter müssen wegen der geforderten Abstände zu vertikalen Strukturen extern nachgewiesen werden.

Die politische Zielsetzung des Zukunftsvertrags, auf naturschutzrechtlichen Ausgleich für Freiflächen-PV-Anlagen künftig zu verzichten, wird grundsätzlich gerade unter dem Aspekt des schonenden Flächenverbrauchs unterstützt, ist aktuell rechtlich noch nicht gültig und daher nicht umsetzungsreif.

Der reduzierte Kompensationsfaktor von 0,2 bzw. 0.1 wurde zur vorläufigen Planfassung angesetzt, musste aber auf Einwand der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen werden, da dieser nicht bei Ost-West-ausgerichteten Solaranlagen angewendet werden darf.

noch-mals zu überdenken.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird lt. der speziellen Artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) auf den landwirtschaftlichen Kulturlflächen Fl.Nrn. 545/3 und 546-Tfl. in der Gemarkung Deberndorf vorgesehen.

Bei beiden Flächen handelt es sich um bewirtschaftete Ackerflächen.

Grundsätzlich empfehlen wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und dem Bewirtschafter der Fläche, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen möglicherweise über produktionsintegrierte Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Ob mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, die eine kleinteilige Teilflächenaufteilung der Fläche vorsehen, auf den Grundstücken eine landwirtschaftliche Nutzung vereinbar wäre, halten wir für sehr unwahrscheinlich.

Lt. Den Planungen soll die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden.

Nach unserer Ansicht wäre vorliegend auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten, bzw. zumindest der Ausgleichsbedarf deutlich zu verringern, so dass die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche in der Gemarkung Deberndorf hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Anrechnung nicht für die vorliegende Planung PV-Solarpark Pleikershof Süd benötigt wird.

Dem gemäß müsste diese Fläche in der Gemarkung Deberndorf bei naturschutzrechtlicher Entwicklung für andere Baumaßnahmen als naturschutzrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen oder alternativ die Fläche entsprechend ihrer Größe und Aufwertung in ein kommunales Öko-Konto gebucht werden

Bereich Forsten

Ansprechpartnerin: Sandra Lückenhaus, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel. 0911/99715-2023)

Waldflächen i.S.d § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen fanden eingehende Abstimmungen mit den Grundstücks-eigentümern statt. Dies betrifft sowohl die Art der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, als auch die weitere landwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommene Grundstücksteilflächen.

Das Ansinnen ist aus Sicht der Landwirtschaft zwar verständlich, aber aktuell rechtlich nicht zulässig.

keine Einwendungen

<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Wir verweisen auf die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Bei Ausrichtung der Module nach Süden würde die naturschutzrechtliche Kompensation vollständig entfallen, so dass aus landwirtschaftlicher Sicht die aktuelle Planung (Ost/West-Ausrichtung) landwirtschaftlicher Grund und Boden in nicht erforderlicher Weise beansprucht wird – auch die aus den Unterlagen hervorgehende Anhebung des Kompensationsfaktors von 0,1 auf 0,4 verstärkt diesen Eindruck. Folglich sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach unserem Dafürhalten nochmals in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überdacht werden. Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Hinsichtlich der Weiterleitung und Veröffentlichung dieses Schreibens sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an Poststelle@aelfu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Die Ausrichtung der Module in Ost/West-Richtung ergibt den bestmöglichen Energieertrag aus dieser Fläche. Der möglichst hohen Energiegewinnung aus möglichst geringer Fläche wird nicht zuletzt aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Vorrang eingeräumt. Andere Varianten hätten bei gleichem Energieertrage einen deutlich höheren Flächenbedarf. Zudem können die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in den ohnehin vorhandenen Randflächen der Verschattungszonen durch den Wald nachgewiesen werden, so dass es zu keinem zusätzlichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen kommt. Diese Randflächen sind wegen der Kleinflächigkeit, des schmalen Zuschnitts und der Verschattung landwirtschaftlich ohnehin nur von geringem Wert. Zudem werden auch die hier nachgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Extensivwiesen) weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Deshalb wird am vorliegenden Planentwurf festgehalten.</p>
---	---

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden beachtet soweit dies die aktuelle Rechtslage zulässt. Es gibt damit keine weiteren Änderungen an der Planung.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

4. Bayerischer Bauernverband vom 21.02.2025

<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung an regenerativer Energien entspricht dem Grundsatz G 6.2.1. des LEP sowie dem Ziel Z 6.2.2.1 des Regionalplans Nürnberg. Es werden darüber hinaus nur die naturschutzrechtlich erforderlichen Flächen als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Die im Plangebiet darüber hinaus nicht benötigten Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Diese Richtlinien sind rechtlich noch nicht bindend und können entsprechend nicht umgesetzt werden.</p>
---	---

Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Weiter wird aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerung vorgebracht.

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Menschen müssen wohnen und arbeiten können, aber Flächen auf denen Nahrungsmittel für diese Menschen angebaut werden, sind mindestens genauso wichtig. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit land- und forstwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sollte außerdem mehr darauf geachtet werden, möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu schaffen, um ggf. daraus resultierende Bewirtschaftungserchwernisse wie z.B. Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz für die Landwirtschaft zu umgehen. Prinzipiell ist der Bedarf von Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten.

Das Vorhaben könnte möglicherweise einen zu geringen Abstand zu umliegenden Waldflächen aufweisen. Bäume und Äste in der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage könnten Laub und Nadelwerk sowie Äste in Berührung mit Modulen, Rahmen und Verkabelungen bringen, was zu Schäden, Verschattung oder erhöhten Reinigungs- und Wartungsaufwand führen könnte. Eine Prüfung der Abstände zu Baumbeständen sowie ggf. eine baumschutzrechtliche Abstimmung und ggf. räumliche Sicherungsmaßnahmen sind daher ratsam, um eine sichere und langfristig funktionale Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Eine eventuell geplante Haftungsübernahme der anliegenden Waldgrundbesitzer lehnen wir prinzipiell ab.

Grundsätzlich ist bei der Verlegung der Leitung darauf zu achten, dass eine Bündelung mit anderen Leitungen angestrebt wird. Des Weiteren soll möglichst eine Verlegung der Leitung entlang von öffentlichen Wegen oder in Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Die Grundstücke von Privateigentümern sollen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

Die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft werden durch die regional- und landesplanerischen Vorgaben an die Flächeneignung für Freiflächen-PV-Anlagen bestmöglich berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden liegt allein schon im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers. Der Umfang für den erforderlichen Flächenbedarf ergibt sich aus der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzeslage.

Neben den genannten Flächenfunktionen ist aber auch die Sicherstellung nachhaltiger und autarker Energie von großer gesellschaftlicher Bedeutung – wie dies gerade die aktuellen politischen Ereignisse vor Augen führen.

Durch die Lage in einer von Wald umgebenen Nische in der Landschaft sind die Grenzbereiche zu landwirtschaftlichen Flächen gering.

Der Ausgleichsflächenbedarf ist gesetzlich geregelt (vgl. hierzu auch Stellungnahme zum AELF).

Im Süden und Osten weist die PV-Anlage einen Abstand von 35 bis 45 m (Verschattungszone). Da die Waldfläche im Norden und die landwirtschaftliche Fläche für die PV-Anlage demselben Eigentümer gehören, wurden im Vorgriff kritische Randbäume entfernt. Die Haftungsübernahme wurde im privatrechtlichen Pachtvertrag geregelt.

Die benötigten 3 Mittelspannungsleitungen sind in einer Trasse gebündelt und liegen in Waldwegen des Bayerischen Staatsforstes (mit Leitungsrecht) bzw. auf öffentlichen Flurwegen des Markt Cadolzburg.

Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaß-

<p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftliche Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für die Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>nahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich.</p> <p>Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt (vgl. Hinweise im V+E-Plan). Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>Einwendungen seitens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht erhoben.</p>
---	---

Beschluss:

Die Äußerungen des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Hinsichtlich der gebotenen Dringlichkeit zur Schaffung regenerativer Energie wird der vorliegenden Freiflächen-PV-Anlage Vorrang eingeräumt. Alle weiteren Bedenken können ausgeräumt und fachliche Hinweise umgesetzt werden
Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

5.	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 15.01.2025
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen. Keine Äußerung	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich
Beschluss: Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1	

6.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 19.02.2025 und 17.12.2026
Sachgebiet 4.4-Gewässer/Oberflächenwasser Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden. Stellungnahme unverändert	Durch den streng bestandsorientierten Ausbau erfolgt weder eine Veränderung der Topografie, noch des bestehenden Oberflächenwasserabflusses. auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich
Beschluss: Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg werden beachtet. Es sind keine Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1	

7.	Zweckverband zur Wasserversorgung- Dillenbergruppe vom 13.01.2025
gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme Die geplante Solaranlage berührt keine Anlagen der WV Dillenbergruppe. Die Leitungstrasse zur Anknüpfung quert unsere Fernwasserleitung bei Wachendorf. Für diesen Bereich haben wir Planunterlagen beigelegt. Für die Querung sind folgende Vorgaben einzuhalten: Zusätzlich zur Wasserleitung befinden sich im Bereich der Wasserleitung Kabel, deren Lage nicht genau bekannt ist. Bei Querungen oberhalb unserer Leitung ist das Kabel über die gesamte Breite des Schutzstreifens (6 m) in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei einer Unterquerung ist ein Abstand von mindestens 2 m unter Wasserleitungsrohrkante einzuhalten. Die Parallelverlegung im Schutzstreifen ist untersagt. Vor der Kabelverlegung ist rechtzeitig mit dem	gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

<p>Zweckverband ein Termin zur genauen Lageermittlung zu vereinbaren. Bei dieser Lageermittlung ist ein Mitarbeiter des Zweckverbandes anwesend. Die Bestandspläne des 20 kV-Kabels sind nach Fertigstellung der Trasse dem Zweckverband mitzuteilen.</p>	
<p>Keine Äußerung</p>	

<p>Beschluss:</p>	
<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung – Dillenberggruppe erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p>	
<p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1</p>	

<p>8.</p>	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 13.01.2025</p>	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p>	
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	

<p>Beschluss:</p>	
<p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p>	
<p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1</p>	

<p>9.</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.02.2025</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	

<p>Beschluss:</p>	
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p>	
<p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1</p>	

<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unseren zuständigen IHK- Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewendezunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Flächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	--

Beschluss:

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

11.	Stadtplanungsamt Fürth vom 29.01.2025	
gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	
Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände. Keine Äußerung	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich	
Beschluss:		
Die Stadt Fürth erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.		
Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1		

12.	PleDoc vom 20.01.2025	
gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich	
Beschluss:		
Die Vodafone Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.		
Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1		

13.	Planungsverband Region Nürnberg vom 05.02.2025 und 26.01.2026	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Cadolzburg bereits mit Schreiben vom 22.03.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.3.2) ist von der zuständigen Fachstelle für Naturschutz (UNB) vorzunehmen.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme unverändert</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Der Planungsverband Region Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1</p>		

14.	N-Ergie-Netz GmbH vom 22.01.2026	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme vom 18.03.2024, AZ:ANRO2202410902, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	

mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de

Beschluss:

Die N-Ergie-Netz GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

Bebauungsplan

Lfd.Nr.	Behörde / Träger und Datum der Stellungnahme
Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung

1.	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 31.01.2025 und 13.01.2026
<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung.</p> <p>Im Markt Cadolzburg sollen südlich von Pleikershof auf der Flurnummer 516, Gemarkung Steinbach, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Es soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ aufgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha, wovon die Grün- bzw. Ausgleichsflächen etwa 4 ha und das Sondergebiet ca. 5,4 ha einnehmen. Die Fläche ist bislang ungeplant. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-94-19-2 vom 28.03.2024) einwendungen aus Landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben</p>	<p>keine weitere Planungsänderung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>

Beschluss:

Die Regierung von Mittelfranken – höhere Landesplanungsbehörde erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

19:49 Herr Strobel verlässt den Sitzungssaal

Landratsamt Fürth – SG 44 vom 17.02.2025 und 09.02.2026

2.	
<p><u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik: Zum Bebauungsplan</u></p> <p>II. Textliche Festsetzungen</p> <p><u>Zu 3.1:</u> Es wird davon ausgegangen, dass mit RSM 8.1 eine Saatgutmischung der Firma Saaten Zeller gemeint ist. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um eine regionale Saatgutmischung. Es ist daher ausschließlich Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12 – Fränkisches Hügelland zu verwenden.</p> <p><u>Zu 3.4:</u> Die Entwicklungsdauer einer Hecke beträgt etwa 15 Jahre, Die Dauer der Pflege allerdings ist auf mind. 25 Jahre festzusetzen.</p> <p><u>Zur Begründung</u> <u>Zu 1.3: Kriterienkatalog des Marktes Cadolzburg</u> b) 8. Besonders in Bezug auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist dieses Kriterium wohl selten erfüllbar.</p> <p><u>Zu 2.1:</u> Bei der Verlegung der Anschlussleitung nach Wachendorf ist darauf zu achten, dass die amtlich kartierten Biotop südlich von Wachendorf und am südwestlichen Rand des Pleikershofs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Zu 2.10.1. und 2.10.2:</u> Die im Leitfaden als Beispiel angegebene Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut ist mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben und kann daher nicht als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p><u>Zu 2.10.4.</u> Die FCS-Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist im Plan zu erfassen und wird zum Teil der Genehmigungsunterlagen.</p> <p><u>Zum Bestands- und Eingriffsplan</u> Die Größe der Basisfläche unterscheidet sich zwischen dem Plan-Textteil, ebenso wird in der zusammenfassenden Erklärung der Begründung wieder eine andere Zahl genannt. Hier ist eine einheitliche Zahl festzulegen und der Ausgleichsbedarf dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Saatgutherkunft aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) wurde sowohl im Bebauungsplan, als auch im V+E-Plan festgesetzt.</p> <p>Die Pflege der freiwachsenden Hecken findet während der gesamten Nutzungsdauer der Freiflächen-PV-Anlage statt.</p> <p>Das ist zutreffend und in Hinblick auf die Abstandsanforderungen für Offenlandbrüter (Feldlerche) gemäß des Ministerialschreibens vom Feb. 2023 auch kaum umsetzbar.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Verwendung von autochthonem Saatgut wird nicht mehr als Eingriffsminimierungsmaßnahme aufgeführt.</p> <p>Lage und Maßnahmen der externen FCS-Ausgleichs-fläche werden auf dem Vorhabenbezogenem Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Die Zahlen in den Planunterlagen sind richtig. Die Größe der Basisfläche im B-Plan unterscheidet sich von der Eingriffsfläche im Bestands- und Eingriffsplan durch die Zufahrtsfläche außerhalb der Einfriedung um ca. 150 m².</p>

<p><u>Zum Vorhabens- und Erschließungsplan</u> <u>Entwicklungsziele für naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:</u> Es ist Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12</p>	
---	--

<p>– Fränkisches Hügelland zu verwenden. Die Anlage von Altgrasbeständen ist wünschenswert.</p> <p>Sonstige Hinweise Da die Fläche evtl. beweidet werden soll, könnte bereits der Außenzaun wolfsicher gestaltet werden. Sollte eine solche Zäunung angebracht werden, ist auf ihre Kompatibilität mit der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten. Zur Beratung wenden Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde (UMS 02.06.2021).</p> <p>Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen stimmen nicht mit denen der Pläne überein. Die Baufläche beträgt 53.204 m² und Fläche für sonstige Nutzungen beträgt 29.793 m². Der Einheitlichkeit halber sollte dies korrigiert werden.</p>	<p>Die Saatgutherkunft aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) sowie die Entwicklung von Altgrasbeständen wurden im V+E-Plan festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Zahlen werden auf ihre Übereinstimmung von Plan und Text überprüft und ggf. korrigiert.</p>
--	---

<p>Beschluss: Die Hinweise zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und weiteren Detailpunkten werden aufgenommen und in der endgültigen Entwurfsfassung umgesetzt.</p> <p>Beschlossen Ja: 18 / Nein: 2 / Anwesend: 21 / persönlich beteiligt: 1</p>	
--	--

<p>2. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister) <i>Die im Rahmen der ersten Beteiligung geäußerten Bedenken bezüglich der Lage unmittelbar südlich des Pleikershof bleiben bestehen. Da am Standort selbst festgehalten werden soll, wird empfohlen zu prüfen, ob die Anordnung und Ausrichtung der Module nicht geändert werden können, um die Beeinträchtigung wenigstens zu reduzieren. Nach momentanem Planungsstand ist vorgesehen, die Anlagen in Nord-Süd Richtung anzuordnen und die Modultische sowohl nach Westen, wie auch nach Osten zu neigen. Bei dieser Anordnung und Ausrichtung wird es zu Reflexionen in nördliche Richtung gegeben. Bei z.B. einer Anordnung in Ost-West Richtung und einer Neigung nur nach Süden würde man die Anlage von Norden gesehen nur von hinten wahrnehmen und würden lediglich Reflexionen in südliche Richtung, also in Richtung Wald entstehen.</i></p>	<p>Diese kritische Einschätzung wird nicht geteilt, da die Freiflächen-PV-Anlage über 200 m des mit Gehölzstrukturen und dem Fischweiher umgebenen denkmalgeschützten Gebäudes und über 300 m südlich der Erschließungsstraße liegt. Durch die geringe Anlagenhöhe (max. 2,50 m über natürlichem Gelände) ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Die Einbindung in das Landschaftsbild ist teils durch die Kulisse des angrenzenden Waldes gegeben und wird durch ergänzende grünordnerische Maßnahmen (freiwachsende, 4 bis 6 m hohe frei-wachsende Hecken) sichergestellt. Durch diese Höhenrelation und den mit 10° flachen Modulaufstellwinkel entstehen keine störenden Reflexionen. Um die Wirkung der landschaftlichen Einbindung zu beschleunigen wird die zaunnächste Strauchreihe statt mit der üblichen ballenlosen Strauchware mit Solitärgehölzen 3xv. mDb. 125/150 gepflanzt. Die projektierte Nord-Süd-ausgerichtete Modulaufstellung ist das Ergebnis einer umfangreichen Energieertragsberechnung, die nicht zuletzt dem Gebot zum schonenden Landverbrauch nachkommt</p>
---	--

<p>keine Äußerung</p>	<p>.Seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Keine Einwendungen nach Entwurfsänderung</p>
------------------------------	---

Beschluss:

Die kritische Einschätzung des Kreisbaumeisters bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird nicht geteilt. Die Art der Aufstellung ist das Ergebnis einer umfangreichen Energieertragsberechnung, deren Änderung weder wirtschaftlich, noch in Hinblick auf das Landschaftsbild angemessen ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch eine höhere Pflanzenqualität minimiert. Darüber hinaus wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 1 / Anwesend: 21 / persönlich beteiligt: 1

3.**Gesundheitsamt LRA Fürth vom 24.01.2025 und 09.02.2026**

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich von Seiten des Gesundheitsamtes keine neuen Hinweis-Empfehlungen für das o.g. Vorhaben. Es wird auf die Stellungnahme via E-Mail vom 13.03.2024 (siehe Anlage) verwiesen.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Das Gesundheitsamt am Landratsamt Fürth erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 0 / Anwesend: 21 / persönlich beteiligt: 1

4.**Planungsverband Region Nürnberg vom 05.02.2025 und 26.01.2026**

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Cadolzburg bereits mit Schreiben vom 22.03.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Der Planungsverband Region Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 0 / Anwesend: 21 / persönlich beteiligt: 1

5**Staatliches Bauamt Nürnberg vom 15.01.2025**

Seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens.

Darüber hinaus wird vorliegend bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 gerechnet.

Lt. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 liegt im Regelfall aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage ein Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Wir bitten, sofern auf naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht insgesamt verzichtet wird, aus Gründen einer sparsamen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kulturflächen den anzunehmenden Kompensationsfaktor diesbezüglich noch-mals zu überdenken.

Wir verweisen auf die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Bei Ausrichtung der Module nach Süden würde die naturschutzrechtliche Kompensation vollständig entfallen, so dass aus landwirtschaftlicher Sicht die aktuelle Planung (Ost/West-Ausrichtung) landwirtschaftlicher Grund und Boden in nicht erforderlicher Weise beansprucht wird – auch die aus den Unterlagen hervorgehende Anhebung des Kompensationsfaktors von 0,1 auf 0,4 verstärkt diesen Eindruck. Folglich sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach unserem Dafürhalten nochmals in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überdacht werden. Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Hinsichtlich der Weiterleitung und Veröffentlichung dieses Schreibens sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an Poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird lt. der speziellen Artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) auf den landwirtschaftlichen Kulturflächen Fl.Nrn. 545/3 und 546-Tfl. in der Gemarkung Deberndorf vorgesehen.

Bei beiden Flächen handelt es sich um bewirtschaftete Ackerflächen.

Grundsätzlich empfehlen wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und dem Bewirtschafter der Fläche, um die Bedürfnisse der Landwirte

Der reduzierte Kompensationsfaktor von 0,2 bzw. 0.1 wurde zur vorläufigen Planfassung angesetzt, musste aber auf Einwand der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen werden, da dieser nicht bei Ost-West-ausgerichteten Solaranlagen angewendet werden darf.

Das Ansinnen ist aus Sicht der Landwirtschaft zwar verständlich, aber aktuell rechtlich nicht zulässig.

Die Ausrichtung der Module in Ost/West-Richtung ergibt den bestmöglichen Energieertrag aus dieser Fläche. Der möglichst hohen Energiegewinnung aus möglichst geringer Fläche wird nicht zuletzt aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Vorrang eingeräumt. Andere Varianten hätten bei gleichem Energieertrage einen deutlich höheren Flächenbedarf.

Zudem können die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in den ohnehin vorhandenen Randflächen der Verschattungszonen durch den Wald nachgewiesen werden, so dass es zu keinem zusätzlichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen kommt. Diese Randflächen sind wegen der Kleinflächigkeit, des schmalen Zuschnitts und der Verschattung landwirtschaftlich ohnehin nur von geringem Wert. Zudem werden auch die hier nachgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Extensivwiesen) weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Deshalb wird am vorliegenden Planentwurf festgehalten.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen fanden eingehende Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern statt. Dies betrifft sowohl die Art der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, als auch die weitere landwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommene Grundstücksteilflächen.

einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen möglicherweise über produktionsintegrierte Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen. Ob mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, die eine kleinteilige Teilflächenaufteilung der Fläche vorsehen, auf den Grundstücken eine landwirtschaftliche Nutzung vereinbar wäre, halten wir für sehr unwahrscheinlich.

Lt. Den Planungen soll die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden. Nach unserer Ansicht wäre vorliegend auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten, bzw. zumindest der Ausgleichsbedarf deutlich zu verringern, so dass die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche in der Gemarkung Deberndorf hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Anrechnung nicht für die vorliegende Planung PV-Solarpark Pleikershof Süd benötigt wird.

Dem gemäß müsste diese Fläche in der Gemarkung Deberndorf bei naturschutzrechtlicher Entwicklung für andere Baumaßnahmen als naturschutzrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen oder alternativ die Fläche entsprechend ihrer Größe und Aufwertung in ein kommunales Öko-Konto gebucht werden

Bereich Forsten

Ansprechpartnerin: Sandra Lückenhaus, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel. 0911/99715-2023)

Waldflächen i.S.d § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelfu.bayern.de wird gebeten.

keine Einwendungen

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden beachtet soweit dies die aktuelle Rechtslage zulässt. Es gibt damit keine weiteren Änderungen an der Planung.

Beschlossen Ja: 19 / Nein: 1 / Anwesend: 21 / persönlich beteiligt: 1

19:51 Uhr Herr Strobel betritt den Sitzungssaal

7.	Bayerischer Bauernverband vom 21.02.2025 und 13.01.2026

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Weiter wird aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerung vorgebracht.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Menschen müssen wohnen und arbeiten können, aber Flächen auf denen Nahrungsmittel für diese Menschen angebaut werden, sind mindestens genauso wichtig. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit land- und forstwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sollte außerdem mehr darauf geachtet werden, möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu schaffen, um ggf. daraus resultierende Bewirtschaftungserschwernisse wie z.B. Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz für die Landwirtschaft zu umgehen. Prinzipiell ist der Bedarf von Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten.

Das Vorhaben könnte möglicherweise einen zu geringen Abstand zu umliegenden Waldflächen aufweisen. Bäume und Äste in der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage könnten Laub und Nadelwerk sowie Äste in Berührung mit Modulen, Rahmen und Verkabelungen bringen, was zu Schäden, Verschattung oder erhöhten Reinigungs- und Wartungsaufwand führen könnte. Eine Prüfung der Abstände zu Baumbeständen

Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung regenerativer Energien entspricht dem Grundsatz G 6.2.1. des LEP sowie dem Ziel Z 6.2.2.1 des Regionalplans Nürnberg. Es werden darüber hinaus nur die naturschutzrechtlich erforderlichen Flächen als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Die im Plangebiet darüber hinaus nicht benötigten Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Diese Richtlinien sind rechtlich noch nicht bindend und können entsprechend nicht umgesetzt werden.

Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaßnahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich. Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt. Vorfluter sind nicht vorhanden.

Die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft werden durch die regional- und landesplanerischen Vorgaben an die Flächeneignung für Freiflächen-PV-Anlagen bestmöglich berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden liegt allein schon im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers. Der Umfang für den erforderlichen Flächenbedarf ergibt sich aus der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzeslage. Neben den genannten Flächenfunktionen ist aber auch die Sicherstellung nachhaltiger und autarker Energie von großer gesellschaftlicher Bedeutung – wie dies gerade die aktuellen politischen Ereignisse vor Augen führen.

Durch die Lage in einer von Wald umgebenen Nische in der Landschaft sind die Grenzbereiche zu landwirtschaftlichen Flächen gering.

Der Ausgleichsflächenbedarf ist gesetzlich geregelt (vgl. hierzu auch Stellungnahme zum AELF).

Im Süden und Osten weist die PV-Anlage einen Abstand von 35 bis 45 m (Verschattungszone). Da die Waldfläche im Norden und die landwirtschaftliche Fläche für die PV-Anlage demselben Eigentümer gehören, wurden im Vorgriff kritische Randbäume entfernt. Die Haftungsübernahme wurde im privatrechtlichen Pachtvertrag geregelt.

<p>sowie ggf. eine baumschutzrechtliche Abstimmung und ggf. räumliche Sicherungsmaßnahmen sind daher ratsam, um eine sichere und langfristig funktionale Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Eine eventuell geplante Haftungsübernahme der an-liegenden Waldgrundbesitzer lehnen wir prinzipiell ab.</p> <p>Grundsätzlich ist der bei der Verlegung der Leitung darauf zu achten, dass eine Bündelung mit anderen Leitungen angestrebt wird. Des Weiteren soll möglichst eine Verlegung der Leitung entlang von öffentlichen Wegen oder in Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Die Grundstücke von Privateigentümern sollen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftliche Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für die Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>Die benötigten 3 Mittelspannungsleitungen sind in einer Trasse gebündelt und liegen in Waldwegen des Bayerischen Staatsforstes (mit Leitungsrecht) bzw. auf öffentlichen Flurwegen des Markt Cadolzburg.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaßnahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich. Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt (vgl. Hinweise im V+E-Plan). Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>Einwendungen seitens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht erhoben.</p>
--	--

Beschluss:

Die Äußerungen des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Hinsichtlich der gebotenen Dringlichkeit zur Schaffung regenerativer Energie wird der vorliegenden Freiflächen-PV-Anlage Vorrang eingeräumt. Alle weiteren Bedenken können ausgeräumt und fachliche Hinweise umgesetzt werden
Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

<p>8.</p>	<p>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 05.02.2025</p>
<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p>

Beschluss:

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

9.**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 13.01.2025**

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich

Beschluss:

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

10.**Reg. v. Mittelfranken – Luftamt Nordbayern vom 14.01.2025**

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.

keine Einwendungen

Beschluss:

Das Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

11.**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 19.02.2025 und 17.02.2026****Sachgebiet 4.22 - Bodenschutz**

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchteinfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Die verwendeten Rammprofile sind DIN-zertifiziert (geringster Abrieb, Verwendung von Aluminium oder Edelstahl ohne Wassergefährdung) und werden weltweit für PV-Freianlagen verbaut. Ein entsprechendes Produktblatt liegt vor.

Hinweise werden wiederholt.

Sachgebiet 4.4 - Gewässer/Oberflächenwasser

Die Änderungen in den „Textlichen Hinweisen“ (Drainage) nehmen wir zur Kenntnis.
Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 04.04.2024 sind weiterhin zu beachten.

Hinweise werden wiederholt.

Durch den streng bestandsorientierten Ausbau erfolgt weder eine Veränderung der Topografie, noch des bestehenden Oberflächenwasserabflusses.

Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt. Vorfluter sind nicht vorhanden.

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg werden beachtet. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

12.	N- ERGIE Netz GmbH vom 22.01.2025 und 22.01.2026
------------	---

<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme vom 18.03.2024, AZ:ANRO2202410902, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de</p> <p>Erststellungnahme bleibt unverändert</p>	<p>keine Einwendungen; Die Hinweise der N-ERGIE Netz GmbH werden beachtet. keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	---

Beschluss:

Die N-ERGIE Netz GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

13.	Zweckverband zur Wasserversorgung- Dillenbergruppe vom 13.01.2025
------------	--

<p>Die geplante Solaranlage berührt keine Anlagen der WV Dillenbergruppe. Die Leitungstrasse zur Anknüpfung quert unsere Fernwasserleitung bei Wachendorf. Dür diesen Bereich haben wir Planunterlagen beigelegt.</p> <p>Für die Querung sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <p>Zusätzlich zur Wasserleitung befinden sich im Bereich der Wasserleitung Kabel, deren Lage nicht genau bekannt ist.</p> <p>Bei Querungen oberhalb unserer Leitung ist das Kabel über die gesamte Breite des</p>	<p>keine Einwendungen Die Hinweise des ZV zur Ausführung werden beachtet. keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
--	--

<p>Schutzstreifens (6 m) in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei einer Unterquerung ist ein Abstand von mindestens 2 m unter Wasserleitungsrohrkante einzuhalten. Die Parallelverlegung im Schutzstreifen ist untersagt. Vor der Kabelverlegung ist rechtzeitig mit dem Zweckverband ein Termin zur genauen Lageermittlung zu vereinbaren. Bei dieser Lageermittlung ist ein Mitarbeiter des Zweckverbandes anwesend. Die Bestandspläne des 20 kV-Kabels sind nach Fertigstellung der Trasse dem Zweckverband mitzuteilen.</p>	
--	--

Beschluss:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

14.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.02.2025
------------	---

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	---

Beschluss:

Die Vodafone Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

15.	Landesjagdverband Bayern vom 13.01.2025
------------	--

<p>Es bestehen keine weiteren Einwände seitens der Jägerschaft Fürth Stadt und Land zu o.g. Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	---

Beschluss:

Der Landesjagdverband Bayern erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

16.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 21.02.2025
------------	--

<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unseren zuständigen IHK-Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
--	---

<p>Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.</p> <p>Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Flächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	
---	--

Beschluss:

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

17.	Gemeinde Großhabersdorf vom 20.01.2025	
<p>Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ mit der 3. Änderung des Flächen-nutzungsplanes des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	
<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Gemeinde Großhabersdorf erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1</p>		

18.	Stadt Zirndorf vom 17.01.2025	
<p>Hinsichtlich der Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 bestehen seitens der Stadt Zirndorf keine Bedenken.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	

Beschluss:

Die Stadt Zirndorf erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen **Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1**

19.

Stadtplanungsamt Fürth vom 29.01.2025

Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich.

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Das Stadtplanungsamt der Stadt Fürth erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen **Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1**

20.

PLEdoc GmbH vom 20.01.2025

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG),
Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel- Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich.

Beschluss:

Die PLEdoc GmbH erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen **Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1**

21.

Infra Fürth vom 14.01.2026

Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Infra fürth keine Einwände. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Strom-, Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh.

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich.

Beschluss:

Die infra fürth gmbh erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 22 / persönlich beteiligt: 1

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber **nicht** geäußert:

1. Allgemeiner Deutscher Fahrradclub
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Amt für ländliche Entwicklung
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bund Naturschutz – Ortsgruppe Cadolzburg
6. CSG GmbH
7. DB Infrago AG
8. Deutsche Post Immobilienservice
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Eisenbahnbundesamt
11. E.ON Energie Deutschland GmbH
12. E.ON SE
13. Evangelische Kirchenstiftung
14. Gemeindewerke Cadolzburg
15. Handwerkskammer für Mittelfranken
16. Infra Fürth GmbH, [jedoch zu Entwurfsänderung](#)
17. Katholische Kirchenstiftung
18. Kreisheimatpfleger
19. Kreisjugendring
20. Markt Ammerndorf
21. Polizeiinspektion Zirndorf
22. Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt
23. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
24. Staatliches Bauamt Nürnberg
25. Staatliches Schulamt19. Stadt Fürth
26. Stadt Fürth – Tiefbauamt/ Stadtentwässerung
27. Stadt Langenzenn
28. Telefonica Germany GmbH & Co OHG
29. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
30. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/ Seukendorf

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

1. Allgemeiner Deutscher Fahrradclub
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Amt für ländliche Entwicklung
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bund Naturschutz – Ortsgruppe Cadolzburg
6. CSG GmbH
7. DB Infrago AG
8. Deutsche Post Immobilienservice
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Eisenbahnbundesamt
11. E.ON Energie Deutschland GmbH
12. E.ON SE
13. Evangelische Kirchenstiftung
14. Gemeindewerke Cadolzburg
15. Gemeinde Großhabersdorf
16. Infra Fürth GmbH
17. Handwerkskammer für Mittelfranken
18. Katholische Kirchenstiftung
19. Kreisheimatpfleger
20. Kreisjugendring
21. Landesjagdverband Bayern
22. Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt
23. Markt Ammerndorf
24. N-ERGIE Netz GmbH, [jedoch zum geänderten Entwurf](#)
25. Polizeiinspektion Zirndorf
26. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
27. Staatliches Schulamt
28. Stadt Fürth
29. Stadt Fürth – Tiefbauamt/ Stadtentwässerung
30. Stadt Langenzenn
31. Stadt Zirndorf
32. Telefonica Germany GmbH & Co OHG
33. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
34. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/ Seukendorf
35. Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- 36.- Regierung von Oberfranken – Luftamt Nordbayern
37. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Beschluss:

6. Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Zeitraum vom 19. Januar 2026 bis zum 19.02.2026 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut stattfand und im gleichen Zeitraum die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist.
7. Es wird weiter festgestellt, dass die Planunterlagen entsprechend den geäußerten Einwendungen und Anregungen der Einwender und Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet und soweit erforderlich auf der Grundlage der gefassten Zwischenbeschlüsse ergänzt werden bzw. bereits ergänzt worden sind.
8. Der Marktgemeinderat stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2026 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
9. Der Marktgemeinderat beschließt den vom Grünplanungsbüro Ellinger gefertigten Bebauungsplan „Solarpark Vogtsreichenbach Pleikershof Süd“ in der Fassung vom 16.03.2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
10. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren normenkonform weiter abzuarbeiten.

8 Entwässerung Gymnasium / Erschließung Egersdorf Nord III

Sachverhalt:

Folgender Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.03.2026 vorgestellt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung für das Gymnasium Cadolzburg wurde durch das Ingenieurbüro GBi Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG eine fortgeschriebene Kostenschätzung erstellt und nach Gewerken sowie Varianten der Oberflächenentwässerung differenziert dargestellt.

Die Kostenschätzung wurde mit den Gemeindewerken Cadolzburg abgestimmt.

Ziel der Beschlussfassung ist die Festlegung der umzusetzenden Variante der Oberflächenentwässerung sowie die Beauftragung der weiteren Planungsschritte.

Sachverhalt

Schmutzwasser

Der bestehende Schmutzwasserkanal DN 185 PP im Bereich Pfalzhausweg weist bei einem mittleren Gefälle von ca. 8 ‰ eine rechnerische Vollfülleistung von rund 19 l/s auf.

Die vom Fachplaner angesetzte Schmutzwassermenge des Gymnasiums beträgt über 14 l/s.

Damit würde der überwiegende Teil der vorhandenen hydraulischen Kapazität ausgeschöpft. Eine zusätzliche Einleitung im Freispiegel wird daher als hydraulisch nicht ausreichend leistungsfähig bewertet.

Folglich ist die Herstellung einer Druckleitung mit Pumpwerk erforderlich.

Kostenansatz Druckleitung Schmutzwasser:

436.000 € brutto (gerundet)

Wasserversorgung

Die geplante Wasserversorgung wurde mit den Gemeindewerken abgestimmt.

Kostenansatz Wasserversorgung:

144.000 € brutto (gerundet)

Oberflächenentwässerung – Variantenvergleich

Für die Ableitung des Oberflächenwassers wurden drei Varianten untersucht:

Variante 1 – Ablaufgraben bis Weiher

- 252.000 € brutto (gerundet)
- technisch einfach
- geringster baulicher Eingriff
- keine Berücksichtigung der zukünftigen Bebauung/ erhöhte spätere Erschließungskosten
- wirtschaftlichste Lösung als Einzellösung für das Gymnasium

Variante 2 – Regenwasserkanal ab Tiefpunkt bis Weiher (Grundstück Gymnasium)

- 1.778.000 € brutto (gerundet)

- leistungsfähige Kanalstruktur
- Einmalige Chance der Trassierung der Entwässerung auf dem Gymnasiumgrundstück mit beidseitigen Synergien (Notwasserwege)
- Grundlage für die weitere Entwicklung
- Hohe Investition für die spätere Entwicklung in Egersdorf

Variante 3 – Regenwasserkanal durch bewaldetes Gebiet bis Weiher

- 2.412.000 € brutto (gerundet)
- größter Eingriff in Naturraum
- Bei Umsetzung der Variante 1 für das Gymnasium, kann die spätere Baugebieterschließung nur noch über die Variante 3 umgesetzt werden.
- höchste Investitionskosten
- wirtschaftlich ungünstigste Variante

Ergänzende Maßnahmen

- Ertüchtigung RRB Weiher: 236.000 € brutto
- Ablaufgraben im bewaldeten Bereich: 187.000 € brutto

Rechtliche Würdigung

Die Erschließung erfolgt im Rahmen der kommunalen Infrastrukturaufgaben gemäß:

- Art. 57 GO (eigener Wirkungskreis)
- §§ 123 ff. BauGB (Erschließung)
- BayWG / WHG (wasserrechtliche Genehmigungspflicht)

Die gewählte Variante muss:

- technisch dauerhaft funktionsfähig sein
- wasserrechtlich genehmigungsfähig sein
- den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 61 GO beachten

Bewertung durch die Verwaltung

Variante 1 stellt die wirtschaftlich günstigste Lösung dar und erfüllt die funktionalen Anforderungen zur Entwässerung des Gymnasiums.

Die Varianten 2 und 3 beinhalten Investitionen in Millionenhöhe, deren Mehrwert primär in einer perspektivischen Gebietsentwicklung liegt, die aktuell noch nicht beschlossen ist.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze erscheint Variante 2 als zukunftsweisend, sachgerecht und verhältnismäßig.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses schloss sich eine ausführliche Diskussion an. Der Beschlussbuchauszug ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Ausschuss hat dem Marktgemeinderat mit 6 zu 2 Stimmen empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat

1. Die vorliegende Kostenschätzung zur Erschließung des Gymnasiums Cadolzburg wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Oberflächenentwässerung wird gemäß **Variante 1** umgesetzt.
3. Die Herstellung der Druckleitung für das Schmutzwasser sowie der Wasserversorgung wird auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung weiterverfolgt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte einzuleiten.

Beratung:

Herr Seefeld vom Ingenieurbüro GBI in Herzogenaurach erläuterte die einzelnen Varianten in kompakter Form. Darüber hinaus ging er auf die im Bauausschuss aufgeworfene Fragestellung ein, ob eine mögliche Kanaltrasse in Richtung Egersdorf bis zum Anschlusspunkt eines potenziellen Baugebiets „Egersdorf III“ geführt werden könnte, um hierbei Synergieeffekte – insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Gymnasiumneubau – zu erzielen. Ebenso wurde die Frage erörtert, ob sich das Landratsamt finanziell an einer solchen Maßnahme beteiligen könnte.

Im Rahmen der Prüfung wurden sämtliche Varianten umfassend bewertet. Das Ergebnis zeigt, dass keine Synergieeffekte erzielt werden können. Das Landratsamt ist in der Lage, die vollständige Oberflächenentwässerung über ein Grabensystem eigenständig in Richtung der Weiheranlage abzuwickeln. Eine finanzielle Beteiligung an der genannten Maßnahme entfällt daher.

Die Parteien sprechen sich daher nach dieser Klarstellung für die empfohlene Variante 1 aus.

Frau Bürgermeisterin Höfler stellt klar, dass einer späteren Erschließung eines möglichen Baugebietes diese Variante nicht entgegensteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

5. Die vorliegende Kostenschätzung zur Erschließung des Gymnasiums Cadolzburg wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Oberflächenentwässerung wird gemäß **Variante 1** umgesetzt.
7. Die Herstellung der Druckleitung für das Schmutzwasser sowie der Wasserversorgung wird auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung weiterverfolgt.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte einzuleiten.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 2 / Anwesend: 22

9 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 23.02.2026.

10 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende gibt folgende Mitteilungen bekannt:

-Möglichkeit der hybriden Sitzungsteilnahme und perspektivischer Livestream von Sitzungen

Im Zuge der derzeit laufenden Erarbeitung einer neuen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat wurde auch die Möglichkeit der hybriden Sitzungsteilnahme geprüft. Grundsätzlich besteht nach Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) die rechtliche Möglichkeit, Gemeinderatssitzungen so zu gestalten, dass einzelne Mitglieder mittels Ton- und

Bildübertragung an einer Präsenzsitzung teilnehmen können. Die Präsenzsitzung bleibt dabei weiterhin der Regelfall.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Umsetzung hybrider Sitzungen grundsätzlich möglich. Hierfür müssten jedoch zunächst die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu zählen insbesondere:

- die Anschaffung geeigneter Kamera- und Tontechnik für den Sitzungssaal,
- die Ausstattung mit Tischmikrofonen für eine ausreichende Tonqualität,
- eine stabile technische Infrastruktur für die audiovisuelle Zuschaltung,
- gegebenenfalls der Einsatz einer Transkriptionssoftware, die eine effizientere und unterstützende Protokollführung ermöglichen kann.
-

Darüber hinaus wären datenschutzrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu klären.

Die Möglichkeit hybrider Sitzungen kann dazu beitragen, die Arbeitsfähigkeit des Marktgemeinderates auch in Fällen sicherzustellen, in denen einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen vorübergehend nicht persönlich anwesend sein können. Gleichzeitig kann sie die Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit beruflichen und familiären Verpflichtungen verbessern.

Im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung könnte perspektivisch auch die Möglichkeit geschaffen werden, öffentliche Sitzungen des Marktgemeinderates per Livestream zu übertragen. Dies würde die Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse erhöhen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zur kommunalen Arbeit ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher angeregt, die **grundsätzliche Möglichkeit hybrider Sitzungsteilnahmen sowie die Option eines Livestreams öffentlicher Sitzungen in die neue Geschäftsordnung des Marktgemeinderates aufzunehmen.**

Die tatsächliche technische Umsetzung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen geprüft, geplant und finanziell bewertet wurden. Damit wäre der rechtliche Rahmen in der Geschäftsordnung bereits geschaffen, während über eine konkrete Umsetzung zu gegebener Zeit gesondert entschieden werden kann.

-Kostenbilanz zur Umstellung der Doppik und Erstellung der Eröffnungsbilanzen

In der Sitzung vom 23.02.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten zur Umstellung der Doppik und Erstellung der Eröffnungsbilanzen darzulegen.

Herr Kämmerer Tiefel gibt die vorläufigen Kosten bekannt, diese belaufen sich für Beratungs- und Vorleistungen zur Doppikumstellung auf 40.906,82 € sowie für Beratungs- und Vorleistungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 auf 184.747,15 €.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 20:08 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sarah Höfler
1. Bürgermeisterin

Martin Riegauß
Schriftführung